

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

143. Sitzung (06.02.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Karlsruhe, am 6. Februar 1845.

In Gegenwart
des Herren Regierungs-Commissärs Ministerialrath Ehrlich;

so dann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Binz, Gerbel, Helbing, Mez, Regenhauer, Rettig, Richter, Sander, Schmidt, Vogelmann und Waag.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Die Tagesordnung führt zur Begründung der Motion des Abg. Hecker, die Erhaltung der deutschen Nationalität in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffend.

Hecker entwickelt diese Motion wie folgt:

„Es wird der Aufmerksamkeit dieser hohen Kammer nicht entgangen seyn, wie seit Jahren in öffentlichen Blättern, in Streitschriften, in den Ständeversammlungen der transalpinischen Lande, wie im Volke, ein zur Zeit noch unblutiger Kampf sich entsponnen hat, in welchem das deutsche Element mit allen Waffen des Rechts und geistiger Energie ringt, um nicht unterzugehen in dem Namen eines andern Volkes. Deutsche Nationalität streitet in Schleswig-Holstein gegen das Dänenthum.“

„Schleswig-Holstein, einst ein Bollwerk des deutschen Reichs, eine deutsche Markgrafschaft, kämpft um sein vererbtes Recht, es kämpft um sein Vaterland, um seine Sprache. Und wem das Herz noch warm im Busen schlägt für's deutsche Vaterland, wem die Interessen des fernsten Fleckleins deutscher Erde Bruderinteressen sind, wer nicht untergegangen ist im Sumpf eines engherzigen Partikula-

rismus, der muß durch Wort und Schrift und, wird es Noth, durch das Schwert dahin wirken, daß keine Spanne Erde, nicht eines Mannes Kraft Deutschland verloren werde.“

„Und wo wäre eine Stätte geeigneter der öffentlichen Meinung Worte zu verleihen, als im Saale der Volksrepräsentation, die nie vergessen hat, daß das Landesinteresse das deutsche Interesse nicht ausschließt. Jetzt, noch ehe ein Gewaltstreich geschehen ist, jetzt ist's noch Zeit, wachzurufen die Nation und die Träger der Staatsgewalt, und nur zu oft konnte man den Deutschen den Vorwurf machen, daß sie anfangen zu berathen, als die Sache der Nation verloren war.“

„Roma deliberante Saguntium perit.“

„Der Sprachenstreit, das dänische Hercecommando, der Finanzstreit, alles Dieses hat erst seine rechte klare Bedeutung erhalten, seit Algreen-Ußing in der Roeskilder Ständeversammlung den Antrag stellte:“

„Der König möge auf eine feierliche Weise zur Kenntniß seiner Unterthanen bringen, daß die dänische Monarchie, das eigentliche Dänemark, die Herzog-

„thümer Schleswig und Holstein, sammt dem Herzogthum Lauenburg, ein einziges unzertrennliches Reich sei, welches in untheilbares Erbe geht, nach den Bestimmungen des Königsgesetzes und daß Seine Majestät, als Folge hiervon, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen werde, um für die Zukunft jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgeht, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen.“

„und der landesherrliche Commissarius Staatsminister von Dersleb nicht nur seine vollständige Sympathie für diesen Staatsstreich kund gab, sondern sogar erklärte,“

„daß der König ihre (der Ständeversammlung) Wünsche und Ansichten unzweifelhaft gerne entgegen nehmen werde“ —

„eine Erklärung, welche Jeder, der nur den ersten Blick in staatsmännisches Leben gethan hat, für eine höchst bedeutungsvolle, fast officielle ansehen und einsehen muß, daß die Sympathien des Ministers nichts anderes sind, als das erklärte Gelüste und Vorhaben, Dänemark jene Herzogthümer einzuverleiben. — Und während auf der einen Seite von der Krone Dänemark den holsteinischen Ständen auf ihre Adresse unterm 31. October 1844 erwidert wird:“

„Mit unseren getreuen Provinzialständen beklagen wir die Mißverständnisse, welche zu einer Vermittlung zwischen den unter unserem Scepter vereinigten Landesstheilen Veranlassung geben konnten. Es ist unser stetes Bemühen, der verschiedenen Nationalität unserer getreuen Unterthanen und deren Rechten eine gleiche Fürsorge angedeihen zu lassen. Eben so sehr müssen wir es aber für unsere Regentenspflicht halten, den einseitigen Bestrebungen entgegenzutreten, welche auf Sonderung der Interessen der die gesammte Monarchie bildenden Landesstheilen gerichtet sind, und ihrer Wohlfahrt und Stärke einen Abbruch thun können“

„sehen wir auf der andern Seite in der Roeskilder Ständeversammlung mit 59 Stimmen gegen 2 einen Antrag angenommen, dahin gehend:“

„Indem die Versammlung im Uebrigen es ganz und

„gar der Weisheit Sw. Majestät überlassen muß, welche Veranstaltungen zu treffen seien, um das durch die Declaration bezeichnete Ziel sicher zu erreichen, und um für die Zukunft Unternehmungen vorzubeugen, die darauf ausgehen, die gemeinschaftliche Erbfolge zu bestreiten, und indem man es zu gleicher Zeit allerunterthänigst dem allerhöchsten Ermessen überläßt, in welcher Form die gewünschte Declaration am besten auszustellen sein möchte, trägt die Versammlung allerunterthänigst darauf an, daß Sw. Majestät auf feierliche Weise es zur Kunde Ihrer Unterthanen bringen mögen, daß die dänische Monarchie, das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in ungetheiltes Erbe nach den Bestimmungen des Königsgesetzes über die Erbfolge gehe.“

„Wer aufmerksam dem Gange der Ereignisse im Norden, insbesondere in Dänemark und den Herzogthümern gefolgt ist, wer damit jene Verhandlungen und Anträge in der Viborger und Roeskilder Ständeversammlung in Verbindung bringt, wer die unumwundene Erklärung Derslebs mit der Kronantwort in Einklang setzt, der erkennt klar, daß es sich hier nicht um zufällige, um isolirte Thatfachen, nicht um die Ansichten Einiger und Weniger handelt, sondern daß hier ein wohlgedachter Plan zu Grunde liegt, und der Algreen's Uisingische Antrag nur der Bote ist, der den Weg und seine Sicherheit auskundschaften sollte. Und wer noch einen Zweifel hegte, den kann der Ausschußbericht über den Uisingischen Antrag vollkommen belehren, der es deutlich sagt: daß der König nicht nur die Einheit nach dem dänischen Königsgesetz aussprechen, und für ein Verbrechen erklären solle, wer dagegen rede; und wer dann noch zweifelt, und wem auch der Beschluß über Aufhebung der Zollgränze zwischen Dänemark und Holstein die Augen nicht öffnet, der sehe hin, wie das Deutsche Volk in den Herzogthümern von einem richtigen Vorgefühle geleitet, aufwacht, und wie der Däne stolz und höhnend und drohend sich erhebt, Volk steht gegen Volk, und Algreen-Uising mag ein Eingeweihter sein in die Heimlichkeiten eines vorbereiteten Staatsstreiches.“

„Vergessen Sie nicht, meine Herren! daß der Moskowitz

einst verwandtschaftliche Ansprüche an Holstein-Gottorp zu machen hätte, und daß es in der Diplomatie keine klare Briefe und Siegel gibt, vergessen Sie nicht, daß die Idee der Einkörperung der Herzogthümer lebendig war, als der präsumtive Nachfolger auf dem Throne Dänemarks eine Tochter Rußland's geheiratet hatte; vergessen Sie nicht, daß in Dänemark noch die weibliche Erbfolge gilt, einst auch Curland und Liefland zu Deutschland gehörten und daß die Polypenarme Rußland's sich um die Mündung der Elbe legen können, wie an die Mündung der Donau — Rußland's Flotte in der deutschen See, Rußland's Flotte vor Hamburg's Mauern. Aber sollen wir es erleben, daß mitten im Frieden ein teutsches Land durch einen Staatsstreich losgerissen werde vom Gesamtwaterlande; ist Lothringen, sind Burgund, Elfaß, sind Curland und Liefland so schnell und leicht vergessen? Sage mir Keiner: Aber es ist ja noch nicht geschehen! Die deutschen Mächte, groß und klein, werden des Reiches Gränze hüten. Haben sie es gehütet, als jene Provinzen losgerissen wurden, als Westphalen französisches Asterkönigreich war? An das Volk wurde zu Kalisch appellirt, und die Sympathieen unseres Volkes sind ein stärkerer Schild für Schleswig-Holstein, als der Fürstenrath. Höhnend aber wirft uns der Däne hin, „deutsche Protestationen werden im Falle der Einverleibung freilich kommen, allein man wisse, was sie zu bedeuten hätten.“ Ist das nicht eine Beleidigung der deutschen Nation, über einen Theil, von welchem man brutal verfügen zu können glaubt, und wir sollten schweigen? Oder pocht etwa der Däne darauf, daß das Gerücht sagt: sei erst der Staatsstreich vollbracht, so werde Rußland ihn gewährleisten.“

„Werfen wir aber einen Blick auf die Geschichte und das verbriefte Recht der Herzogthümer, so finden wir, daß nur despotische Willkühr es unternehmen könnte, das Recht der Herzogthümer auf Selbstständigkeit und Nationalität zu brechen.“

„Schleswig war ursprünglich eine deutsche Markgrafschaft gegen die wilden kriegsbereiten Völker des Nordens, wurde später ein dänisches Lehen, und im Jahre 1386 wurde damit Graf Gerhard IV. von Holstein belehnt. Der dänische Königsstamm Skold's war ausgestorben

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

und die Dänen hatten 1448 Christian Grafen von Oldenburg zum Könige gewählt. Die Herzoge von Holstein trugen das Land Holstein vom Reiche zu Lehen, als dieses Geschlecht der Schauenburger im Jahre 1459 mit Adolph VIII. ausstarb.“

„Im Jahre nach dem Tode des letzten Herzogs, 1460, wählten die Stände der Lande Schleswig und Holstein den von den Dänen zuvor zu ihrem Könige erkürten Christian I. zu ihrem Landesherren, jedoch unter Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, niedergelegt in einem besondern Vergleiche. Wir heben das Wesentlichste daraus hervor:“

„1. Die Lande Schleswig und Holstein sollen ewig ungetheilt beisammen bleiben.“

„2. Christian werde nicht als König von Dänemark, sondern als Herr der Landen Schleswig und Holstein gewählt.“

„3. Alle Einwohner der Landen Schleswig und Holstein Geistliche und Weltliche, alle Städte groß und klein sollen ihre Rechte und Freiheiten behalten, und Christian verpflichtete sich für sich und seine Nachfolger, sie aufrecht zu halten und zu schützen.“

„4. Die Steuern oder Abgaben sollten nur mit Bewilligung der Stände erhoben werden.“

„5. Die Stände sollen verpflichtet sein, die künftigen Herzoge aus der männlichen Descendenz Christians I. oder dessen rechten Erben zu wählen.“

„6. Der Vergleich sollte auch für die Nachkommen und Nachfolger Christians verbindlich sein, und vor der Throngelangung auf's Neue bestätigt werden.“

„Weil nun zwischen den Herzogen von Schleswig, Holstein und Dänemark wegen der Belehnung mit Schleswig Zerungen entstanden waren, so wurde im Jahr 1579/80 zu Denssee ein Vergleich abgeschlossen, und darnach festgesetzt:

„„daß die Herzoge von Holstein, so viel deren igeir Zeit leben, oder künftig seyn werden, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig, als einem altväterlichen und vom Reich Dänemark herührenden anererbten Fahnlehen, sollten belehnt werden.““

„Im Jahr 1616 wurde nun zwischen den Schleswig-holsteinischen Landesherren und Schleswig-holsteinischen Ständen die Uebereinkunft getroffen, daß das bisherige Wahlrecht aufhören, die Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht eintreten solle. Die Erbfolge ist geregelt worden durch Primogenitur-Ordnungen von 1607, 1633, und für die königliche Linie der Herzoge durch das Primogeniturgesetz von 1650.“

„Durch den Rösskilder Frieden von 1658 wurde der Lebensverband zwischen Schleswig und Dänemark aufgelöst und Schleswig zu einem selbstständigen souveränen Herzogthum erklärt. Der Lebensverband, in welchem Holstein zum deutschen Reich stand, verfiel 1806 mit der Auflösung des Reichs selbst.“

„Dänemark wurde im Jahr 1660 in Folge einer Revolution aus einem Verfassungsstaate in eine absolute Monarchie verwandelt, und als Staatsgrundsatz das sogenannte Königsgesetz (lex regia) gegeben, das eine furchtbare Alleinherrschaftsmacht in die Hände des Königs legt. Er soll darnach: (ich führe dessen Worte an)

„ein freier höchster vollmächtiger Alleinherrschafts-Erbkönig sein, der durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtung kann gebunden werden, der das oberste und höchste Haupt hier auf Erden über alle menschliche Gesetze ist. Er soll die höchste Macht und Gewalt haben, nach seinem eigenen guten Willen und Wohlgefallen Gesetze und Verordnungen zu machen, erklären, verändern, vermehren, vermindern, von ihm selbst oder seinen Vorfahren gegebene Gesetze aufzuheben, so wie auch wen und wann es ihm gefällt davon auszunehmen.“

„Und einem solchen despotischen Gesetze, das nur ein durch die Aristocratie zur Verzweiflung getriebenes Volk an die Stelle seiner ständischen Staatsordnung setzen konnte, einem solchen Gesetze, welches nur von Dänen für Dänemark bewilligt wurde, will man durch einen Staatsstreich jene Lande unterwerfen, diesem Gesetze, das nie den wohlworbeneu vertragsmäßigen Rechten Schleswig-Holstein's Eintrag thun kann, von welchem nie ein Verzicht auf seine Gerechtsame und Beitritt zu der lex regia auch nur verlangt worden ist, vielmehr dorten nach wie vor die alte

Verfassung in Wirklichkeit blieb. Auf dieses Königsgesetz wagte man daher auch den Antrag auf Incorporirung dieser deutschen Lande nicht zu bauen, man suchte ihn daher für Schleswig insonderheit zu stützen auf den Friedensschluß von 1720 und den darauf folgenden Huldigungseid; für Holstein aus dem nach Auflösung des deutschen Reichs erlassenen Patente abzuleiten.“

„Friedrich IV. nahm 1713 den Gottorp'schen Antheil von Schleswig unter dem Vorzeihen, der Administrator Christian Albrecht habe mit den Schweden im geheimen Bündniß gestanden, in Besitz, und erklärte, den Gottorp'schen Antheil an Schleswig mit dem königlichen, das heißt dem Theile Schleswig's, den die königliche Linie in der Eigenschaft als Herzog besaß, vereinigen zu wollen. Es wurde also nicht der Gottorp'sche Antheil an Schleswig dem Reiche Dänemark, sondern der herzogliche Antheil von Gottorp dem andern Theile des Landes Schleswig, welches im herzoglichen Besitz der königlichen Linie war, einverleibt. Eben so wenig kann eine Incorporirung und Unterwerfung unter das Königsgesetz abgeleitet werden aus dem Huldigungseide.“

„Das an Ritterschaft und Prälaten erlassene Gebuldigungspatent vom 22. August 1721 verlangte nur die gewöhnliche Erbhuldigung für den Königsherrn und seine Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae. Daß darunter nur das königliche Gebuldigungsgesetz oder die 1650 gegebene Successions- oder Primogenitur-Ordnung für den von der königlichen Linie besessenen Antheil an Schleswig verstanden wurde, geht unter Andern auch daraus hervor, daß bei der Huldigung den Unterthanen alle Privilegien, Immunitäten, hergebrachten Rechte und Freiheiten bestätigt, daß unterm 17. September 1711 erklärt wurde, daß wenn die Conjunctionen einen Landtag erfordern würden, der König deßfalls Verfügung treffen werde, und eben so wurde 1722 das Strecht der Seitenlinie zu Plön an Schleswig anerkannt, was Alles so mit dem klaren vorherührten Inhalt des absolutistischen Königsgesetzes, als mit der aufgestellten Behauptung vollständiger Incorporirung eben so im Widerspruch steht, als der Umstand, daß fort und fort für beide Herzogthümer gemeinschaftliche besondere Gesetze erlassen, besondere Behörden

und Kanzleien installiert worden sind. Es war kein glücklicher Gedanke der Dänen, durch Berufung auf das Jahr 1713 und 1720 alte Wunden in den Herzogthümern aufzureißen, und sie dann daran zu erinnern, daß der Administrator in seiner Klagschrift an den Kaiser nach der Occupirung des Landes durch die Dänen schrieb, „daß seinen armen Leuten keine Hand voll Saat, noch Brod übrig geblieben, daß sie überdies noch aller ihrer Habseligkeiten gewaltsam beraubt, und wenn nichts mehr zu plündern gewesen zum Theil die Häuser in Brand gesteckt, daß ferner die Dänen franke Leute, Weiber, die in Kindesnöthen waren, wie auch solche, die in den Wochen lagen, mit ihren Kindern aus dem Hause geworfen, Andere, weil die den Plündernden nichts mehr zu geben hatten, so lache geschlagen, bis sie den Geist aufgegeben, wieder Andere nackt ausgezogen und so jämmerlich zugerichtet haben, daß sie des andern Tages erfroren, oder auf andere Art todt gefunden wurden. Also verfahren die Dänen in einem Lande, welches ihr König nicht kraft Eroberung, nach Kriegerecht, sondern als abgerissenes Partien des holsteinischen Antheiles königlicher Linie wieder in Besitz zu nehmen erklärte.“

„Erhellet daher aus dem Bisherigen, daß nur Verachtung des Rechts solchen Staatskrieg anrathen, daß nur tyrannische Gewalt ihn zu vollführen vermochte, so wird dieses noch unzweifelhafter, wenn man außer dem Bisherigen die weiteren rechtlichen Verhältnisse des mit Schleswig in fünf-hundert-jähriger Verbindung gestandenen Holsteins in's Auge faßt.“

„Bis zur Auflösung des Reichs stand Holstein zum Reiche im Lebensverband. Mit der Auflösung desselben konnte zwar dieser gelöst, aber keineswegs damit auch die Rechte der Landschaft gegen Dänemark vernichtet werden. Zur Vertheidigung eines Gewaltstreichs beruft man sich auf einen andern Gewaltstreich, der weder stattgefunden hat, noch schlussfolgerungsweise gefunden werden kann. Denn durch das nach Auflösung des Reichs erlassene Patent vom 9. September 1806 wurde Holstein eben so wenig aus der Reihe selbstständiger Staaten ausgestrichen und für einen integrierenden, ungeschiedenen Theil Dänemarks erklärt, als die späteren Ereignisse dieses darthun. Bekannt-

lich trat der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg dem deutschen Bunde bei.“

„Nun ist aber sowohl nach der Bundesacte, als insbesondere den ausdrücklichen Worten Art. 1 und 2 der Wiener Schlußacte der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, eine Gemeinschaft selbstständiger unabhängiger deutscher Staaten.“

„Ist nun der Bund ein völkerrechtlicher Verein deutscher, unabhängiger, selbstständiger Staaten, und ist es Zweck des Bundes, diese Unabhängigkeit, Selbstständigkeit dieser deutschen Staaten zu schützen und aufrecht zu erhalten, so ist es klar, daß der König von Dänemark nur als Herzog von Holstein und Lauenburg dem Bunde beigetreten, Holstein ein selbstständiges und unabhängiges deutsches Land sein muß, und der Rath der Einförderung mit Dänemark nichts anderes ist, als die Anrathung eines doppelten Wortbruches gegen die Rechte der holsteinischen Lande, wie gegen die durch Beitritt zum deutschen Staatenbund eingegangenen Verpflichtungen.“

„Ist's nicht genug, daß die unglückselige Verbindung zwischen den Herzogthümern und Dänemark nur Unsegen gebracht, daß Kriege das Land ausaugten, daß sie die Finanznoth des verschuldeten Staates mittragen helfen müssen, daß, um eine dänische Reichsbank zu schaffen, alle liegenden Gründe der Lande für Pfandgut der Bank erklärt wurden, und kein Mann der Freiheit einer Erdscholle froh werden kann.“

„Soll hierzu noch die Vertilgung der Nationalität kommen, die Unterwerfung unter ein Gesetz, das despotische Gewalt heilig spricht; sollen wir schweizsam hinnehmen, daß bei dem bestehenden Haß der Dänen gegen das Deutsche, unsere Brüder an der Sider, Nord- und Ostsee, jene Nachkömmlinge der tapfern Friesen, dänische Heloten werden?“

„Sollen wir durch Schweigen mitwirken, daß ein Land vom Reiche losgerissen werde, dessen Lage geeignet ist, die Idee verwirklichen zu helfen, daß sowie vor Zeiten deutsche Segel auf den Meeren glänzten, so auch in nicht ferner Zukunft der deutsche Seemann unter deutscher Flagge von Pol zu Pol sicher und geachtet feure?“

„Discite moniti rufi und die Geschichte zu. Die Los-

reißung eines Gliedes von dem deutschen Staatskörper zieht weitere Verflümmelung nach, und Deutschland und Polen waren Grenznachbarn. Darum wollen wir nicht müßig die Hände in den Schooß legen, nicht schweigsam sitzen, wie Barbarossa im Ruffhäuser. Das Vaterland ist bedroht, rufen Sie mit mir: das ganze ungetrennte Vaterland für immer und unterstützen sie meinen Antrag."

"Dieser geht dahin:"

"die Kammer wolle den dringenden Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß die Regierung bei der hohen Bundesversammlung dahin wirken möge, daß die deutschen Regierungen im Interesse deutscher Nationalität und Integrität des deutschen Gesamtvaterlandes, die geeigneten Schritte thue und Maßregeln ergreife, um die Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu retten und die Einverleibung mit Dänemark abzuwenden."

v. Jyßein: Sowohl der warme und gründliche Vortrag des Deputirten Hecker, als auch die nach den öffentlichen Blättern in Dänemark, Holstein und Schleswig über denselben Gegenstand stattgehabten Verhandlungen haben mich bestimmt, der Ansicht Hecker's vollkommen beizutreten. —

Ich unterstütze daher seinen Antrag, und jeder Deutsche, dem sein Vaterland theuer ist, wird ihm mit Freude zustimmen.

Es gab eine Zeit, wo es der Deutsche kaum wagen durfte, Deutschland sein großes Vaterland zu nennen. Er mußte sich darauf beschränken, das Ländchen, in welchem er zufällig geboren war, als sein engeres Vaterland anzugeben. —

Die Zeit ist vorüber; die deutschen Volksstämme im Süden und Norden haben sich die Bruderhände gereicht; das ganze Deutschland ist nunmehr ihr gemeinsames Vaterland.

Soll Dieß aber kein leerer Wortschwall bleiben, ist es dem deutschen Volke endlich Ernst, seine niedergedrückte Nationalität, wie es Ehre und Pflicht gebieten, zu retten und zu erheben; will dasselbe aus dem bisherigen verderblichen Zustande der Zerissenheit heraus treten, und auf diesem Wege wirklich eine Nation werden, stark, einig und

geachtet vor dem Auslande, wie es dieses mit seiner zahlreichen Bevölkerung, mit seinem gebiegenes Character und mit der Lage des Landes, in dem Herz von Europa schon längst sein könnte und sein sollte, dann, wahrlich! ist es Zeit, daß die Deutschen und ihre Regierungen sich auch in der That als eine Nation bewähren, und mit der Einigkeit, welche allein stark macht, gegen jeden Schritt auftreten, der dahin gerichtet ist, von dem gemeinsamen Vaterlande einzelne Theile abzureißen, wie es Dänemark mit Holstein zc. beabsichtigt.

Soll denn Deutschland stets die Beute fremder Nationen sein? — War es nicht lange genug der Tummelplatz und das Schlachtfeld fremder Nationen, selbst der deutschen Fürsten für ihre Familien und Erbfolgekämpfe — und Alles dieß auf Kosten des Wohlstandes der Bürger und des Blutes derselben? — Mußte es nicht schmerzlich und niederbeugend für ein großes Land, wie Deutschland, sein, dessen schönste Theile, die herrlichen Provinzen, dem linken Rheinufer entlang, viele Jahre in dem Besitze einer andern Nation zu sehen, bis endlich der theuere und abermals mit Blut der Deutschen erkaufte Friede diese Provinzen wieder zu Deutschland brachte?

Eine Schmach ähnlicher Art wird hoffentlich das erstarkte Deutschland nicht mehr über sich ergehen lassen, — und doch bereitet Dänemark abermals eine solche vor, durch sein systematisches Niederdrücken des deutschen Elementes, und durch die planmäßig vorbereitete Einverleibung der deutschen Provinzen Holstein, Schleswig und Lauenburg in das Königreich Dänemark.

Daher müssen sich alle deutschen Volksstämme und alle deutsche Kammern gegen dieses Unternehmen laut und kräftig aussprechen, wie wir es thun wollen, damit sämtliche Regierungen, welche solchen Ruf des Volkes nicht unbeachtet lassen werden, bei der hohen Bundesversammlung dahin wirken, daß dieselbe dem Streben Dänemarks mit Ernst und Entschiedenheit entgegen trete, wie Dieß der heute vom Abg. Hecker gestellte Antrag und die von mir vor wenigen Tagen vorgelegte Petition des Advocaten von Weizeneck in Freiburg ebenfalls gethan haben.

Ich wiederhole meine Unterstützung dieser Anträge.
Jungmanns: Der Antrag, der hier gestellt wurde,

wird seinen Widerhall finden in jeder deutschen Brust, und auch wir werden einstimmig, wie ich hoffe, ihm beistimmen. Wenn wir auch für die Bewohner, welche seit Jahrhunderten von Deutschland geschieden sind, wenn wir für das Herzogthum Schleswig nur Wünsche haben; Wünsche, wie für die übrigen Deutschen, welche unter fremdem Scepter stehen, so haben wir dagegen auf Holstein und Lauenburg ein Recht, und es wird der deutsche Bund darauf sehen, daß dieses Recht nicht gekränkt wird. Dafür werden nicht nur die Völker ihre Stimmen erheben, dafür wird auch die Vaterlandsliebe deutscher Fürsten sorgen und vor Allem die Vaterlandsliebe des Monarchen, dem die Hut an der Döse anvertraut ist. Sie wird dafür sorgen, daß die Nationalität dieser Länder nicht unterdrückt wird, sie wird dafür sorgen, daß sie von Deutschland nicht losgerissen werden, von dem Bunde, der erst seit wenigen Jahrzehnten besteht und dessen Bestand höchst gefährdet ist, wenn auch nur ein einziges Glied mit Unrecht, mit Gewalt ihm entnommen wird. Die Fürsten haben ihre Vaterlandsliebe bereits durch die That bewiesen in dem Streite, der kürzlich wegen eines andern deutschen Landes sich erhob, der deutsche Bund war es, durch dessen Einschreiten jenes andere Land uns erhalten worden ist und er wird auch hier wieder ein mächtiges Wort in die Waage legen. Ich unterstütze die Motion.

Wasser mann: Denken Sie sich, es berathschlagte eine fremde Macht, eine fremde Versammlung, darüber, ob sie sich nicht eine Provinz von Frankreich und England incorporiren könne. Man denke sich Das und denke sich die Wirkung einer solchen Berathschlagung auf England oder Frankreich. Ja, ich sage, man kann es sich gar nicht denken, denn es wird gar keiner fremden Macht, gar keiner Roeskilder oder andern Versammlung nur einfallen, darüber zu berathen, ob es nicht möglich sei, eine Provinz der beiden genannten Länder sich zu incorporiren. Aber eine deutsche Provinz sich zu incorporiren, darüber kann eine fremde Macht, kann eine dänische Versammlung schon seit Monaten berathschlagen, und es regt sich nach langer Zeit endlich erst, nachdem man berichtet wurde über Mißhandlungen der Deutschen in Dänemark, nachdem man erfährt, daß das deutsche Element dort gewaltsam nieder-

gedrückt wird, daß die dänische Propaganda dort freie Hand erhält, daß aber alle Zeitungen, welche das deutsche Element vertheidigen, verboten werden, kurz, erst nach und nach regt sich in Deutschland ein Nationalgefühl, und es erhebt sich, wie wir heute sehen und in Braunschweig gesehen haben, in den Ständekammern einzelner Länder eine Stimme gegen dieses Unternehmen. Warum aber wäre in Frankreich oder England die Sache ganz anders? Warum wäre dort ein solches Unternehmen eines fremden Staats ganz unmöglich? Darum, glaube ich, weil die dortigen Regierungen, sobald sie von einem solchen Unternehmen Kunde hätten, ungesäumt die energischsten Schritte thun würden, diesem Unternehmen Einhalt zu thun, um zu beweisen, daß sie alles daran zu setzen wissen, die Interessen und die Integrität des Vaterlands zu wahren. England und Frankreich würden längst ihre Gesandten abgerufen, ja vielleicht noch mehr gethan haben, und warum? Weil die Minister wissen, daß wenn sie die Nationalehre nicht auf die kräftigste Weise gegen das Ausland vertreten, sie vor der französischen Deputirtenkammer, und vor dem englischen Parlament keinen Tag bestehen können. Eine Regierung, die das versäumt, was in Deutschland bisher nicht geschah, könnte keinen Tag vor den Parlamenten jener Länder bestehen.

In Deutschland, meine Herren, ist Das nicht so, wir wissen nicht, ob der deutsche Bund einen ähnlichen Schritt, einen Schritt, welchen, wie ich glaube, die Ehre Deutschlands erfordert, gethan hat; ist er gethan, so ist es schon schlimm genug, daß er im Geheimen gethan ist, daß das Volk nichts davon erfährt. Ist dieser Schritt aber nicht geschehen, so behaupte ich, es würde ein Verfahren, wie es in Frankreich und England nicht ausgeblieben wäre, auch am Bundestage geschehen sein, wenn beim deutschen Bunde, wie ich früher einmal ausgeführt habe, ein deutsches Parlament bestünde. Hätten wir ein gemeinschaftliches deutsches Parlament, so würde wahrlich in diesem Brennpunkte, in diesem Centralpunkte der deutschen Nation, wo man sich nicht als Badner, Württemberger oder Sachse fühlen würde, sondern als Deutscher, eine solche Kraft, ein solches Gefühl für Nationalehre, ein solcher Stolz auf die Bewahrung seiner Interessen erwachen und erstarken, und die Regierungen und die Diplomatie zu Schritten zwingen, die es einer fremden Macht eben so un-

möglich machte, daß sie über eine deutsche Provinz berathschlagt, wie es jetzt unmöglich ist, daß sie gegenüber Frankreich oder England Dieses thut. Dieß Ziel muß erreicht werden, wenn alle die Abnungen von einer großen Zukunft unseres Vaterlandes, welche in dem edleren Deutschen schlummern, erfüllt werden sollen. Ohne dieses Mittel wird es nie dahin gelangen, und ich glaube, an dem Beispiele, von dem heute die Rede ist, wird man Dieß am deutlichsten sehen und lernen können. Ich danke deshalb dem Abg. Hecker, daß er uns heute Anlaß gegeben hat, eine solche Ruhanwendung zu machen, daß er uns einen Anlaß gegeben hat, uns zu fühlen als gemeinschaftliche Deutsche, und unterstütze seinen Antrag auf das wärmste.

Welker: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Abg. Hecker. Was den zur Sprache kommenden Rechtspunkt betrifft, so setzt uns glücklicher Weise diejenige Versammlung und derjenige Minister, um deren Erklärungen es sich handelt, in die Lage, daß wir einer gründlichen Beweisführung gar nicht mehr bedürfen, denn es hat selbst der Antragsteller, dessen Vorschlag von den Ministern genehmigt worden ist, nicht etwa behauptet, daß nach bestehendem Rechte Dieses und Jenes geschehen soll, sondern er erklärt geradezu — so heißt es wörtlich in dem vor mir liegenden Antrage — es solle eine neue Successionsordnung ausgesprochen werden, also man erklärt selbst, in diesem Vorschlage die Successionsordnung für diese Länder soll geändert werden, es ist also ganz klar, daß hier gegen das bestehende urkundliche Recht beabsichtigt wird, ein deutsches Land Deutschland zu entfremden und mit einem fremden Monarchen unzertrennlich zu verschmelzen, und das selbst durch den deutschen Bund garantierte Erbfolgerecht dieser Länder aufzuheben. Es würde sich Dieß, wenn es richtig ist, ganz ebenso verhalten, als wenn nach dem Tode Wilhelms IV. von England die Königin Victoria und ihr Parlament hätten erklären wollen, wir wollen die Thronfolge in Hannover ändern, und die durch den Bund garantierte Thronfolge nicht anerkennen, sondern Hannover England incorporiren, und eine neue Succession einführen. Es ist daher klar, daß hier das Unrecht auf der Hand liegt, und welches Unrecht! Die Redner vor mir haben die Größe des Unrechts und die ganze Bedeutung desselben glücklicher Weise so klar und vollstän-

dig hervorgehoben, daß ich nicht nothwendig habe, der Kammer Wiederholungen vorzutragen. Ich danke ihnen, ich freue mich darüber. Es ist wahr, wie der Abg. Bassermann bemerkt hat, es ist eine schmerzliche Seite in unsern deutschen Verhältnissen, daß es möglich war, einen solchen Antrag zu stellen, und daß der deutschen Nation noch nicht vollkommene Genugthuung gegeben wurde. Es ist Dieß eine schmerzliche Seite für jeden deutschen Mann, aber es ist doch durch diesen Antrag, der auch von der Seite der Herren gegenüber kräftige Unterstützung gefunden hat, Grund zur Freude gegeben. Ich freue mich für's Erste, daß die Süddeutschen dem braven norddeutschen Volkstamme der Schleswig-Holsteiner den Dank wieder erstatten dafür, was dieser brave Stamm auch für die Interessen seiner südlichen Brüder immer zu thun bereit war. Wenn Sie, meine Herren, in unseren deutschen Verhältnissen nur bis zu den Befreiungskriegen zurückgehen, und durch die dunkleren trüben Jahre der Reaction die deutsche Entwicklung verfolgen, so werden Sie finden, wie aus Holstein sich die kräftigsten Stimmen erhoben haben, für die süddeutschen Völker. Als die Kammer von Württemberg auseinander gesagt, waren es Holsteiner, welche mit edlem Muthe die württembergischen Verfassungsrechte in den durch ganz Deutschland verbreiteten Zeitschriften, die Kieler Blätter, die politischen Annalen und der Altonaer Merkur, vertheidigten. Der Einfluß der pressfreien Stimme der Holsteiner war in jenen Zeiten der Reaction sehr bedeutend, und als die deutsche Presse dort unterdrückt wurde, flüchteten die Holsteiner nach dem damals noch censurfreien Schleswig, und aus dem Taubstummeninstitut für Schleswig wurde die Sprache laut für das Recht der Deutschen, denn dort war der Verlag dieser Zeitschriften, bis auch dort endlich die deutsche Censur die Stimme mehr oder minder unterdrückte. Ja, es ist ein kräftiger edler deutscher Volkstamm, der auch immer eine deutsche Gesinnung bewährt hat, und in diesem Augenblick noch bewährt, indem er kämpft für seine deutsche Nationalität. Es ist aber noch ein viel größerer Grund zur Freude, wenn ich diesen Antrag in Verbindung mit den Anträgen anderer Kammern, die theils erfolgt sind, theils noch erfolgen werden, in's Auge fasse. Wenn, auch unsere Zustände noch sehr unvollkommen sind, wenn

die Mängel derselben uns Kummer und Schmerz bereiten, so müssen wir doch zugestehen, in einem Zustande sind wir weiter als vor Jahrhunderten. Erinnern Sie sich, meine Herren, an das benachbarte Elsaß, wo die Reunionskammern Frankreichs niedergesetzt waren, wo die deutschen Provinzen Stück für Stück vom Reiche losgerissen wurden, bis endlich auch das feste Straßburg weggenommen wurde. Meine Herren, auch damals gab es deutsche Stände, aber was waren es für Stände? Es waren privilegierte aristokratische Stände, die, wie sie im Innern Deutschlands die Freiheit verrathen haben, auch nach außen hin Provinz um Provinz vom Vaterlande abreißen ließen. Dieser Zustand besteht Gottlob jetzt nicht mehr, und ich glaube, meine Herren, wenn auch vielfach getrennt und zersplittert noch die einzelnen Bruderstämme neben einander stehen, sie werden in der Stunde der Gefahr vereinigt sein, zu kämpfen für das gemeinschaftliche Recht und für die gemeinschaftliche Freiheit, und wahrlich, wenn wir nicht mit gleicher Schmach uns neue Provinzen entreißen lassen wollen, wie die Alten, so wird der Tag kommen, wo man gemeinschaftlich die Waffen zu erheben hat gegen den Feind. Was vor wenigen Jahren galt, als die Fürsten uns Alle gegen den Uebermuth Frankreichs aufriefen, als sie unsere Begeisterung zu wecken suchten, Dieß, meine Herren, gilt jetzt vielleicht gegen einen noch mächtigeren Feind. Glauben Sie nicht, daß das kleine Dänemark auf seine Hand eine so gewaltige That gewagt hätte, einer großen Nation den Handschuh in's Gesicht zu werfen, glauben Sie mir, so klug ist jede Regierung, so klug ist auch die dänische, sie hat einen Hintergrund, der sie schützt und von dem sie Hilfe erwartet, wenn sie das Unrecht begeht. Und das ist diejenige Macht, welche uns von Südosten umgarnet, sie will uns auch von Norden umgarnen, Sie kennen Sie Alle, ich brauche ihren Namen nicht auszusprechen.

Meine Herren, wir wollen anders handeln, als die deutschen Regierungen zur Zeit der Reunionskammern im Elsaß, wir wollen die Stimme der Nation, die Stimme der Fürsten wachrufen und verstärken mit unserm entrüsteten Gefühle, über das Unrecht, das uns droht, und sie auffordern, die Ehre und Freiheit des Vaterlandes zu retten.

Gottschalk: Nicht nur deutsche Sympathie, deutsche

Liebe und Treue sind es, die mich diese Sache warm unterstützen lassen; auch Bande des Bluts sind es, die mich eng an das Schicksal der Holssteiner ketten. Von diesem Gesichtspunkte aus danke ich Ihnen, und besonders dem ersten Sprecher, der die Sache in Anregung gebracht hat, aber auch dem ganzen Hause für die treue Unterstützung der deutschen Bestrebungen jenes Landes, wo meine Ahnen wohnten, und wo, so Gott will, auch meine Brüder kräftig und stark sein werden. Aber ich fühle mich auch zu der Frage hingetrieben: ist es möglich, daß einem so großen Lande, wie unser Deutschland, solche Gefahren drohen können? Man hat mich von dort drüben beruhigt, indem man sagte, der deutsche Bund würde kräftig einschreiten. Ich vermeine aber, wäre er kräftig eingeschritten, so würden die Klagen aus jenem Theil des Vaterlandes nicht so schwer ertönen, die Verzweiflung wäre nicht so weit getrieben. Ja, dann würde von der deutschen Bundesversammlung geholfen werden, wenn sie eine Nationalrepräsentation bildete, worin die Wünsche des Volkes laut würden. Nie wäre es dann Jemanden eingefallen, solche Gewaltthaten an dem deutschen Vaterlande zu versuchen. Man spricht zwar von dem kleinen Dänemark, Dänemark ist nicht so klein, ich habe dieser Tage ein Blatt zur Hand genommen, welches mir zeigte, daß es dreißig größere und dreißig kleinere Kriegsschiffe besitzt, und was besigen wir Deutsche? Ein einziges! Aber wir könnten größer sein, sobald eine Vertretung der Nation bestände! Während ich den Antrag innigst unterstütze, hoffe ich, daß unsere Volksvertretung dahin gelangen wird, daß man für die Zukunft die Deutschen mehr achtet, und sie nicht in solcher Weise mißhandelt, wie wir aus den hier vorgelesenen Urkunden vernommen haben. Achte man die Wünsche des Volkes, dann wird das Vaterland stark, und wir werden auch den Colosß, von dem hier die Sprache war, nicht fürchten. Ich hoffe, daß die Stimmen in ganz Deutschland erklingen werden, um jene Bruderstämme innigst zu unterstützen, damit man weiß, daß in Deutschland ein allgemeiner Nationalgeist aufgewacht ist.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion, und bringt den Antrag des Abg. Hecker zur Abstimmung dahin gehend:

„Die Kammer wolle zu Protokoll den dringenden Wunsch aussprechen, daß die großh. Regierung bei der hohen Bundesversammlung dahin wirken möge, daß die deutschen Regierungen, im Interesse der deutschen Nationalität und der Integrität des deutschen Gesamt Vaterlandes, die geeigneten Schritte thun, und Maßregeln ergreifen werden, um die Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu wahren, und die Einverleibung mit dem Königreich Dänemark abzuwenden.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, worauf Bader mit erhobener Stimme den Wunsch ausspricht:

„Möchten seiner Zeit alle Deutschen einig sein, wenn es gilt, Angriffe auf die deutschen Interessen abzuwehren.“

Knapp wünscht, daß eine Adresse beschloffen werde, damit auch die andere Kammer Gelegenheit habe, dem Antrage beizutreten.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß dann die Sache in die Abtheilungen und durch die erste Kammer gehen müßte.

Hecker: Ich will dem Abg. Knapp nur bemerken:

Ich habe mir die Sache wohl überlegt, und hätte allerdings lieber eine Adresse beantragt und gewünscht, daß auch das andere Haus sich über diese hochwichtige, das Gesamt Vaterland berührende Sache ausspreche. Allein wir stehen am Schluß des Landtags, und es war zu befürchten, daß, wenn die Sache an die erste Kammer hinübergegangen wäre, sie vielleicht im Archiv schlafen gegangen wäre, während es nach meiner Ansicht genügt, wenn sich unsere Kammer einstimmig ausspricht, damit die Regierung die Interessen des Gesamt Vaterlandes zur rechten Zeit kräftig zu wahren wissen wird.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und der Tagesordnung zu Folge zur Anhörung von Berichten der Petitionscommission übergegangen.

Es erstattet

A. Welke Bericht: 1. über die Petitionen

a der Gemeinden Tiefenbrunn, Mühlhausen, Lehningen, Neuhausen, Steinegg, Hamberg, Schellbrunn und Hohenwarth, um Aufhebung der vormals an die Grundherrschaft,

setzt an das Domänenämter, zu bezahlenden Bürger-einkaufsgelder:

b. der Gemeinden Haslach, Vollenbach, Mühlbach und Fischerbach, die Abzugs- und Nachsteuer betreffend;

c. der Gemeinden Neuershausen, Buchheim, Hugstetten und Hochdorf, um Aufhebung des Einkaufs- und Abzugsgeldes.

Beilage Nr. 1.

Der Commissionsantrag geht auf empfehlende Ueberweisung dieser Petitionen an das großherzogl. Staatsministerium.

Mayer: Ich unterstütze den Antrag der Commission und bemerke, daß dieselben Gemeinden schon sehr oft petitionirt haben. Auf dem Landtage von 1842 wurde von dem Abg. Bannwarth über den nämlichen Gegenstand Bericht erstattet, die Kammer trat auch dem von der Commission gemachten Antrag bei, ohne daß bisher in der Sache etwas geschehen ist. Ich gebe mich nun der Hoffnung hin, daß die hohe Regierung dieses mal Veranlassung nehmen werde, die Bestimmung des §. 37 des Bürgerrechtsgesetzes durch eine Gesetzesvorlage zu verwirklichen.

Böhme: Der Bericht, den wir so eben vernommen haben, erstreckt sich über verschiedene Petitionen, welche theils das Abzugsrecht, theils die Bürger-einkaufsgelder betreffen, die in standes- und grundherrlichen Orten erhoben werden.

Was die Bitte rücksichtlich der Abzugsgelder betrifft, so sagt der Bericht, dieselbe habe durch den früheren Kammerbeschuß über meine Motion in Betreff der Aufhebung und Ablösung des Abzugsrechts — ihre Erledigung erhalten. Leider ist es so; denn dem Beschuß, wie ihn früher die zweite Kammer gefaßt hatte, konnte die erste Kammer, wie leicht vorauszu sehen war, nicht beitreten, nicht sowohl deswegen, weil dieser Beschuß wesentliche Interessen einiger Mitglieder derselben benachtheiligt, sondern hauptsächlich darum, weil der Beschuß dieses Hauses schon an und für sich eine Rechtsverletzung enthält; denn nach unserer positiven Gesetzgebung haben die Mediatisirten diese Abzugsgefälle als ein Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Wir müssen nämlich die Bundesacte als die Grundlage

unseres Staatsrechts betrachten und in dieser, beziehungsweise in der bayerischen Declaration von 1807, ist den Mediatisirten der Fortbezug dieses Gefälls ausdrücklich garantiert.

Es gibt also, meine Herren, nach meiner Ansicht nur Einen Weg, um eine Klasse unserer Mitbürger von einer drückenden Abgabe zu befreien, um ihnen eine ungeeignete Last abzunehmen und um sie, was sie mit Recht verlangen und erwarten können, hinsichtlich der Steuergesetzgebung mit den übrigen Bürgern des Landes gleich zu stellen. Es ist der Weg der Ablösung solcher Rechte, welche den Standes- und Grundherren zustehen. Leider hat der Beschluß der zweiten Kammer die Hoffnung vereitelt, die ein Theil unserer Mitbürger lange genährt hat, und es muß einer spätern Kammer überlassen bleiben, diese Hoffnung doch noch zu realisiren, weil sie eine Bitte der Gerechtigkeit ist.

Die Frage über den Bezug der Bürgerverkaufsgelder in standes- und grundherrlichen Orten, wird nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sein.

Ich unterstütze darum den Antrag der Petitionscommission, und hoffe, die Sache werde einer nähern Berathung unterworfen und die Frage, um welche es sich handelt, einer baldigen Entscheidung zugeführt werden.

Martin: Ich unterstütze gleichfalls aus voller Seele den Antrag der Petitions-Commission, nicht sowohl im Interesse der standes- und grundherrlichen Gemeinden, die offenbar eine Rechtungleichheit dadurch erleiden, daß die Grundherrschaft noch ein besonderes Verkaufsgeld erhebt, als vielmehr im Interesse der landesherrlichen Gemeinden, weil dadurch ein größerer Zudrang zu diesen stattfindet. Wenn durch diese Verhältnisse die Bürgerannahme in einem standes- und grundherrlichen Orte erschwert wird, so ist es ganz natürlich, daß man sich dahin wendet, wo man eine erleichterte Aufnahme findet, und Das ist der Fall in den landesherrlichen Gemeinden, wo diese Abgabe nur einfach bezahlt wird.

Dem Abg. Böhm e muß ich erwidern, daß das Bürgerverkaufsgeld nicht allein in den standes- und grundherrlichen Orten erhoben wird, die den Mediatisirten angehören, sondern auch von dem landsässigen Adel.

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

Hecker: Meine Herren! Es ist wirklich wünschenswert, daß in dieser Frage über die Bürgerverkaufsgelder in den grund- und standesherrlichen Orten Klarheit endlich einmal werde. Ich habe in Folge von mehreren derartigen Streitigkeiten Gelegenheit gehabt, mich über das Historische dieser Sache zu informiren, und erlaube mir deshalb zur Unterstützung dieses Antrags das eigentliche Sachverhältniß mit diesen Bürgerverkaufsgeldern auseinander zu setzen. In den standes- und grundherrlichen Orten des unteren Theils unseres Landes, namentlich in den ehemaligen Ritter-Cantonen Kraichgau und Odenwald, bezogen die damals Reichsunmittelbaren bei der Aufnahme von Bürgern nur ein einziges Gefäll, nämlich die unter den verschiedensten Namen gehende Bürgerannahmstare, die der Summe nach in diesem Orte größer, in jenem geringer war, und welche später durch die Tax- und Sportelordnung ebenmäßig regulirt worden ist. In den oberen Theilen des Landes behaupteten Viele der dortigen reichsunmittelbaren Ritterschaft, daß sie neben der Bürgerannahmstare auch noch Verkaufsgelder anzusprechen hätten, weil sich dorten große Allmendgüter befänden, welche sie ursprünglich besaßen, den Gemeinden abgetreten, und in Folge dieser Abtretung für den Einkauf des neuen Bürgers in den Genuß dieser Abgabe quasi eine Art Zins zu beziehen hätten, den man mit dem Namen „Bürgerverkaufsgeld“ charakterisirte, mit anderen Worten, jenes behauptete Bürgerverkaufsgeld trüge nach jenen Behauptungen offenbar den Charakter einer Recognition eines vorbehaltenen domini directi an sich. Man kam die Tax- und Sportelordnung und setzte gleichmäßig das Bürgerannahmögeld auf 8 Gulden beziehungsweise 4 Gulden fest. So erhielten dadurch namentlich in den unteren Landestheilen die ehemaligen Reichsunmittelbaren fast ausnahmslos den großen Vortheil, daß, während sie nur häufig etwa 2 Gulden 31 Kreuzer, oder überhaupt weniger als die Tax- und Sportelordnung festsetzte, Bürgerannahmögelder zu fordern hatten, nunmehr dieses erhöht wurde auf 8 Gulden. Als nun diese Bürgerannahmögelder später aufgehoben, und die Berechtigten dafür entschädigt wurden, kam man und sagte: Wir haben auch Bürgerverkaufsgelder zu fordern, — sie, die ursprünglich nur eine einzige Abgabe, die Bürgerannahmögelder zu

fordern hatten, sie machten also unter der Firma Bürger-einkaufsgelder Dasjenige geltend, was sie früher unter der Firma Bürgerannahmgelder erhielten und wofür sie entschädigt waren, sie verlangen also, was sie nie besessen haben. Sie machten also nunmehr geltend: durch die Tar- und Sportelordnung erhalten wir Bürgerannahmgelder, vor der Tar- und Sportelordnung hatten wir ebensfalls ein Gefäll bei Bürgerannahmen. Das Gefäll der Tar- und Sportelordnung ist aufgehoben, allein nun fordern wir das vor derselben bestandene Gefäll. Man übersah aber hierbei, daß das Gefäll der Tar- und Sportelordnung nichts Anderes ist, als das gleichmäßig regulirte von ihnen früher bezogene Gefäll, und keinem Menschen wird es einfallen zu behaupten, daß man den Grundherren das alte Gefäll lassen und noch ebendrin mittelst der Tarordnung ihnen ein neues geben, den Einwohnern grundherrlicher Orte eine neue Last auflegen wollte. Auf der andern Seite aber tritt hier noch in die Mitte, daß dieses Gefäll offenbar weiter nichts ist, als entweder ein reines Jurisdictionsgesäll, oder es hat einen privatrechtlichen Charakter. Hat es nun den Charakter eines Jurisdictionsgesälles, so können sie es mit Recht nach der Mediatisirung nicht mehr beziehen; hat es aber einen privatrechtlichen Charakter, dann hat man von Seite der Regierung einen großen Verstoß begangen, wenn man die Sache, als Justizsache, vor die Administrativbehörden wies. Ich sage, dadurch, daß man dieselben im Besitze dieser Bürger-einkaufsgelder, beziehungsweise Bürgerannahmgelder, die sie vor der Mediatisirung besessen hatten, geschützt wissen wollte, konnte man ihnen mit dieser Erklärung doch offenbar nicht mehr Rechte geben, als sie vor der Mediatisirung hatten. Nun ist aber bekanntlich Rechtsens, daß Streitigkeiten dieser Gattung, Streitigkeiten über die Bezüge, wie die vorliegenden, unter der deutschen Reichsverfassung, also vor der Mediatisirung, nur vor den Gerichten sonnten geltend gemacht werden, und daß, um vor den Gerichten klagen zu können, man sich auf einen Privat-Rechtstitel berufen mußte, also entweder auf einen Vertrag, auf ein etwaiges Anerkenntniß, oder die unsürdenkliche Verjährung. Wenn also durch die Mediatisirung jene Reichsunmittelbaren nicht mehr Rechte erworben haben, und wenn

der damalige Rechtszustand in Beziehung auf die ganze Grundlage ihrer Rechtsforderungen nicht geändert worden ist, so ist es auch klar, daß heute noch diese Frage nirgends anders hin gehört, als lediglich vor die Gerichte, gerade so wie die Frohnden, wie der Zehnte, gerade so wie die alten germanischen Dienstbarkeiten überhaupt. Würden sie vor die Gerichte gewiesen, und würde vor den Gerichten gerade so verfahren, wie weiland vor den Reichsgerichten, namentlich daß man die Verjährung als Grundlage der Klagebegründung verlangte, dann stünde es anders, es stünde aber auch mit der activen und passiven Legitimation anders. So aber muß man es sich gefallen lassen, daß man die Sache vor die Verwaltungsbehörden bringt, welche sich mit einigen Rechnungsbelegen begnügen, überhaupt ganz summarisch verfahren, und so wird der Einzelne zur Bezahlung einer Last, einer Abgabe verurtheilt, die, wenn man sie capitalisirt, viel bedeutender und größer ist, als irgend eine andere Forderung, die man von Seiten jener Ständes- und Grundherren geltend machen konnte. Ich sage, diese Last ist größer als die Frohnden, denn der Fröhner konnte viel oder wenig arbeiten, und es gilt hier das alte Sprichwort: der Fröhner stirbt nicht auf der Schippe. Hier aber muß das baare Geld auf den Tisch gelegt werden. Es gehört die Sache offenbar vor die Gerichte, und der Herr Commissär der Regierung, der mit dieser Sache vertraut ist, wie ich aus seinem Werke über die Gemeindeordnung weiß, sollte dahin wirken, daß Beschwerden dieser Art vor die Gerichte gewiesen werden.

Knapp: Beschwerden dieser Art sind seit der Einführung der Constitution viele bei uns eingekommen. Vielen ist abgeholfen worden, einige dagegen sind noch im Rückstand und diesen kann nicht anders abgeholfen werden als auf dem Wege, den der Abg. Böhm e durch seine Motion vorgeschlagen hat.

Ich glaube, daß es einmal an der Zeit ist, auch auf die Ablösung dieser Abgaben zu denken. Man muß in solchen Fällen nicht so sparsam mit dem Gelde umgehen. Was das Bürger-einkaufsgeld betrifft, so habe ich dabei manches Bedenken. Ich glaube, daß man die ärmere oder Mittelklasse mehr bedenken sollte, als es geschieht. Wenn Einer in eine andere Gemeinde überziehen will, und es wird ihm ein

derartiges Hinderniß in den Weg gelegt, so wird er sich auf eine andere Art zu helfen suchen und ich glaube, diese Art ist viel gefährlicher. Einen weitem Mißstand erblicke ich darin, daß im Allgemeinen nur der Reichere in größern Städten Aufnahme findet, der Arme wird zurückgedrängt. Kommt aber ein Armer in eine Gemeinde, so verlange ich Unterstützung für ihn vom Staat in der Weise, wie sie einige große Städte im Land genießen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Der selbe (Wette) berichtet 2) über die Petitionen

- a. mehrerer Gemeinden des Amtesbezirks Neustadt;
- b. der Gemeinden Bubenbach und Oberbrändt;
- c. der Ibatvoatei-Gemeinde Todtnau und
- d. der beiden Gemeinden Todtnauberg; das Verbot der Dachbedeckung mit Schindeln betreffend.

Beilage No. 2.

Der Commissionsantrag geht dahin, diese Petitionen mit dringender Empfehlung dem Gr. Staatsministerium zu überweisen.

Gottschalk: Wer die Höhen dieser Orte und Bezirke kennt, dem ist es bekannt, daß in jenen Gegenden nur Holzhäuser practisch sind mit Dächern entweder von Schindeln oder von Stroh, und daß nur diese Häuser und keine anderen dort ohne Nachtheil für die Gesundheit bewohnt werden können. Die Klagen der Bewohner jener Orte gehen so weit, daß sie sagen, sie wollen sich gern einen höhern Beitrag als Affekuranz-Prämie gefallen lassen, wenn man sie nicht zwingt, Häuser zu bauen, die für ihren Zweck nichts taugen, indem die Dachbedeckung mit Ziegeln sie im Winter nicht schützt.

Die Leute haben dort langliegenden und vielen Schnee, der durch den Wind zwischen den Ziegeln eindringt. Schmilzt dieser nun, so fault das Holzwerk durch die Nässe. Ich spreche von jenen Bezirken des Schwarzwaldes, die 2—3,000 Fuß über der Meeresfläche liegen, und meine, man sollte ein Mittel ergreifen, um diese Leute nicht zu zwingen zu etwas, was ihr Vermögen und ihre Gesundheit benachtheiligt. Sie sagen, wenn sie auch eine höhere Affekuranz-Prämie bezahlen müßten, wären sie doch besser daran, als jetzt. Ob eine höhere Prämie zweckmäßig wäre, daran möchte ich zweifeln, weil die Leute arm sind, daß

aber eine Aenderung gemacht werden muß, darüber bin ich außer Zweifel. Der Zwang zu Bedeckung des Daches mit Ziegeln läßt sich nur damit rechtfertigen, daß sie weniger feuergefährlich ist, als die Bedeckung mit Schindeln oder Stroh.

Ein Ausfunftsmittel weiß ich vor der Hand nicht anzugeben. Ich begnüge mich mit der Unterstützung des Commissionsantrags, die Petitionen dem Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Wetter: Die gründlichen Ausführungen des Berichterstatters und des Abg. Gottschalk entheben mich, näher in die Sache einzugehen. Ich anerkenne, daß der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes eine gute Absicht zu Grunde liegt, und daß dieselbe auf manche Landesgegenden gut passen mag. Aber ich wünsche dringend, daß man diesen polizeilichen Zwang möglichst beschränken möchte. Mag man so viel wie möglich durch Belehrung und Rath, den man diesen Leuten erteilt, zu wirken suchen, mag man es versuchen, wenn diese Belehrung und der erteilte Rath nicht hilft, durch Gesetze zum Zwecke zu kommen; wenn diesen Gesetzen, gegründet auf lokale Verhältnisse, auf besonders eigenthümliche Zustände, Jahrzehnte lang ein Widerspruch entgegen gesetzt wird: so glaube ich, hat man gewiß Grund, daß man ein solches allgemeines Gesetz, mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse beschränkt, und ich glaube, die Regierung wird willig dazu geneigt sein. Dieser Gegenstand ist schon mehrmals hier vorgekommen und besprochen worden. Ich erinnere mich, man hat den Petenten sogar die papiernen Dächer angerühmt. Es wird wohl nicht behauptet werden können, daß, wenn etwas auf der einen Seite sich werththätig zeigt, indem sich eine leichtere Feuergefährlichkeit darstellt und damit für die Gesundheit und selbst für das Leben Gefahr droht, so ist es auch nicht mehr als billig, daß man auch in anderer Weise die Gesundheit und das Leben der Menschen berücksichtigt. Ich bin vollkommen überzeugt, daß durch Kälte und Nässe mehr Leute erkranken und an ihrer Gesundheit bleibenden Schaden erleiden, als Dies durch die Feuergefahr geschieht. Ich habe mit eigenen Augen gesehen, daß die Stuben solcher mit Ziegeln gedeckten Häuser ganz naß werden, so daß nothwendig Krankheiten aus

diesem Zustand folgen mußten. Ich glaube, man muß der Beurtheilung des Familienvaters auch etwas überlassen. Er wird und muß am Besten wissen, was das Geeignete für ihn und seine Familie ist. Ich muß gestehen, ich kann es nicht billigen, daß die Beamten das Gesetz, von welchem die Rede ist, so rasch durchführen.

Fauth: Es ist nach der Erfahrung, die ich gemacht habe, sehr richtig, daß sowohl auf dem Odenwalde, als auf dem Schwarzwalde, die Ziegeldächer nicht practisch sind, es ist richtig, daß der Sturm in diesen rauhen Gegenden den Schnee in großen Massen auf die Häuser wirft, und dieser in einer Weise in die Speicher dringt, daß die dort befindlichen Vorräthe von Früchten u. s. w. zu Grunde gehen.

Allein es ist auch eine allgemein gemachte Erfahrung, daß in vielen Gebirgsgegenden, wo vor zwanzig Jahren noch Strohdächer sich befanden, jetzt Ziegeldächer an ihre Stelle getreten sind, welche ihren Dienst thun und gehörig gegen die Witterung schützen. Es kommt viel darauf an, wie die Verordnung wegen der Ziegeldächer gehandhabt wird. Man kann nicht sagen, es sollen überall Ziegeldächer errichtet werden, so wenig als man sagen kann, es sollen überall die Schindeldächer erlaubt sein. Alles dieses hängt von den Verhältnissen und der Lokalität ab. Es gibt Thäler auf dem Oden- und Schwarzwald, in denen die Häuser gegen die Witterung so gut geschützt sind, wie hier in Karlsruhe; aber es gibt auch wieder Gegenden, wo die Ziegeldächer durchaus unpractisch sind, und hier sollte es gestattet werden, Stroh- u. Lehm-Dächer zu errichten. Unter Schindeldächern verstehe ich Holzbedachung. Diese ist gefährlich, indem bei einem entstehenden Brand die feurigen Schindeln das Feuer auf andere Häuser verbreiten. Die Stroh- u. Lehm-dächer dagegen haben den Vorzug, daß das Stroh zwar auch auf die andern Häuser übertragen wird und verbrennt; allein die darunter liegende Decke von Lehm schützt das Haus. Diese Erfahrung habe ich gemacht. Ich glaube, daß nur da, wo der Landmann das Stroh für seinen Viehstand durchaus nothwendig braucht, es zweckmäßig wäre, die Schindelbedachung zu gestatten; jedoch nur bei ganz isolirt stehenden Gebäuden auf den Höhen. Es ist schon viel

über eine zweckmäßige, gegen Feuergefahr schützende Bedachung gesprochen worden, und es gehört dieselbe zu den Gegenständen, die für den Landmann von besonderem Interesse sind. Ich erkläre mich für den Antrag der Commission, jedoch in dem Sinne, daß die Regierung mit Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse gestatte, daß im einzelnen Falle Ausnahmen von der Regel gemacht werden.

Ministerialrath Christ: Ich bin gegen eine Ueberweisung an das Staatsministerium nicht. Die Sache ist wichtig genug, um eine nochmalige Untersuchung eintreten zu lassen. Ich erlaube mir bloß eine Berichtigung vorzutragen. Wenn man nämlich zugeben würde — und ich gebe es selbst zu — daß die Verhältnisse mehrerer Bezirke unseres Landes eine besondere Bedachung in Anspruch nehmen, so kommt es nur darauf an, in welcher Weise diese Bedachung geschehen soll. Das Ministerium des Inneren hat nun nur gesagt, daß eine Schindelbedachung auf dem Schwarzwalde und in den übrigen Gebirgsgegenden nicht zulässig sein soll. Damit hat das Ministerium nicht verboten, daß die Dächer mit Stroh bedeckt werden können. Das Ministerium anerkennt hier einen Grundsat, der hier bestritten wird, es anerkennt, daß die Verlichkeit eine Ausnahme bedingt. Das Ministerium war nur der Ansicht, daß die Rücksicht auf diese Verlichkeit nur dahin führe, daß man Strohbewachungen zugeben müsse, weil diese der Eigenthümlichkeit der Häuser mehr entspricht, als die Bedachung mit Ziegeln. Rücksichtlich der Schindeln war man aber anderer Meinung. Man war nämlich der Ansicht, daß die Schindeln keinen größeren Schutz gewähren, als die übrigen Bedachungen, daß also die Schindeln in dieser Beziehung so ziemlich mit den Ziegeln auf gleicher Linie stehen, daß aber in jedem Falle die Strohbewachung der Schindelbedachung vorgezogen werden müsse. Die Schindelbedachung ist in jeder Beziehung gefährlich, und wenn man unser Brandgesetz betrachtet und erwägt, daß weitaus der meiste Feuerschaden vom Gebirge herkommt, daß die Städte vorzugsweise bei den Beiträgen theilhaftig sind, und vielleicht zwei Viertel der sämmtlichen Brandschäden des Großherzogthums Baden tragen müssen, daß die größeren Städte beinahe gar keine Brände haben,

so fordert es die Gerechtigkeit, daß man auch auf die Bevölkerung einige Rücksicht nimmt, daß man die Bedachungsart der Häuser nicht rein der Willkür der Beteiligten unterstellt. Man glaubte nun, allen Rücksichten Rechnung getragen zu haben, wenn man diese Strohbedachung zulassen würde und diese hat man zugelassen, nur mit der kleinen Einschränkung, welche im Interesse der Bewohner des Hauses ist, nämlich daß der Eingang in das Haus mit Ziegeln bedeckt werden muß, weil, wenn ein Feuer ausbricht, die Erfahrung gelehrt hat, daß die ganze in Flammen gerathene Strohbedachung heruntersinkt und so das ganze Haus mit den Flammen auf eine Weise umgibt, daß eine Rettung nicht mehr möglich ist. Ich glaube deshalb, wiederholen zu müssen, daß die Bestimmung des Ministeriums allen Verhältnissen des Schwarzwaldes Rücksicht getragen habe, und ein eigentlicher Grund zur Beschwerdeführung nicht vorläge.

Welte: Ich will nur erwidern, daß an den Orten, wo die Petenten wohnen, keine Strohdächer üblich sind und auch viel zu kostspielig wären. Die Strohdächer halte ich für gefährlicher als die Schindeldächer.

Weller: Die Verordnung, von der hier die Rede ist, wurde durch die häufigen großen Brandschaden hervorgerufen, die auf dem Schwarzwald vorgekommen sind, wo die Häuser meistens mit Schindeln und Stroh bedeckt sind. Es ist bekannt, daß in ganz kurzer Zeit die Brandkasse mehrere ganze Städte dort neu wieder aufbauen mußte. In dieser Hinsicht rechtfertigt sich die Verordnung allerdings. In anderer Beziehung scheint sie mir zu weit zu gehen. Ich glaube nämlich, daß sie auf die einzelnen Höfe des Schwarzwaldes, wo die Petitionen meist herrühren, nicht ausgedehnt werden sollte, sondern nur in Städten und zusammenhängenden Dörfern gehandhabt werden sollte, weil hier die Feuergefährlichkeit vorhanden ist. Bei isolirten Höfen verliert sie den Zweck. Das Feuer entsteht in der Regel im Innern des Hauses, und es werden die inneren Räume desselben eben so vom Feuer ergriffen, wenn sie mit Ziegeln gedeckt sind, als wie mit Stroh oder Schindeln. Ich glaube, die Regierung wird den ausgesprochenen Wünschen am meisten entsprechen, wenn sie die Verordnung auf die isolirt stehenden Höfe nicht länger

für anwendbar erklärt. In dieser Beziehung will ich den Antrag der Commission unterstützen.

Gottschalk: Wenn die Regierung in Betracht zieht, daß diese Leute ihre Schindeldächer selbst mit einer höheren Brandassuranzprämie erhalten wollen, so wird es wohl der Mühe werth sein, dem Bedenken ein aufmerksames Ohr zu leihen. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Schindeldächer am besten schützen, und ist diese Bedachung auch die wohlfeilste, weil diese Dächer am längsten halten. Man ziehe einmal Erkundigung ein darüber, welches die ältesten Dächer des Landes sind; ich glaube, es werden Schindeldächer sein. Die kleinen Schindeln liegen ganz dicht auf einander, und ich habe so alte Schindeldächer gesehen, daß es wirklich unbegreiflich ist, wie nur das Holz so lange halten kann. Ich meine, in dieser Beziehung sollte die Kammer nicht davon abgehen, diese Petitionen dem Staatsministerium nach dem Commissionsantrag zu überweisen.

Bader: Ich unterstütze auch den Antrag der Petitionscommission, verwahre mich aber dagegen, daß man diesen Leuten zumuthet, einen höheren Brandassuranzbeitrag zu bezahlen. Ich gebe zu, daß die Bewohner der Städte, durch die größere Feuergefährlichkeit der Schindeldächer, etwas benachtheiligt werden können; allein diese Leute auf dem Schwarzwald müssen auch zu manchen Anstalten ihre Beiträge leisten, ohne einen Vortheil davon zu haben.

Der Antrag der Commission wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Welte berichtet ferner

3. über die Petition des Gemeinderaths zu Nordschwaben, um Beförderung der Ablösung des auf der Pfarrei Minseln auf der Gemarkung Nordschwaben zustehenden Zehntens.

Beilage Nr. 3.

Die Kammer nimmt ohne Erinnerung den Antrag der Commission auf den Uebergang zur Tagesordnung an.

Derselbe berichtet

4. über die Bitte des Ochsenwirths Riggler in Bonndorf, Beschwerde wegen Mißhandlung und Justizverweigerung in einer Ehrenkränkungsache.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Erinnerung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Sofort berichtet der Abg. Welte

5. über die Petition mehrerer Bürger von Berg- und Thal-Krautheim, wegen der Größe der dortigen Gemeindeumlagen, der Beitragspflicht des großherzoglichen Fiskus als Güterbesizers, und wegen übermäßigen Kostenaufwandes für die dortige Kirche und Schule.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt auch hier den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Jungmanns: Ich bin einverstanden mit dem Antrag auf Tagesordnung und habe nur einige Punkte zu erläutern. Eine Beschwerde dieser Petenten soll darin bestehen, daß der Fiskus im Besitze des größten Theils von Grund und Boden in der Gemarkung sei. Die Leute sind wahlweise sehr unerfahren, und hier wie schon früher mißleitet worden. Sie haben dadurch, daß der Fiskus im Besitze des größten Theils des Grundeigenthums ist, nichts verloren, sondern wesentlich gewonnen; denn früher war der Fürst Salm Eigenthümer. Dieses mußte nach der Deklaration behandelt werden, und durfte nur in wenigen Fällen zu den bedeutenden Gemeindelasten beitragen. Daß das Gesetz vom Jahr 1835 der Aristokratie der beiden Kammern abgedrungen worden sei, wie sich der Commissionsbericht ausdrückt, davon weiß ich nichts. Ich finde diesen Vorwurf ungegründet. Die Gemeindeordnung von 1831 war in dieser Beziehung weit aristokratischer. Nach §. 61 der Gemeindeordnung waren stets zwei Drittel der Gemeindelasten von den Gemeindebürgern zu tragen, nur ein Drittel mußte auf das Gesamtsteuerkapital umgelegt werden. Das neue Gesetz fordert nur, daß ein Drittel der Lasten von den Gemeindebürgern getragen werden müsse, weil man eine Unterscheidung, welche Leistungen vorzugsweise den Gemeindebürgern und welche den Ausmärkern gut kommen, vermeiden wollte. Dieses neuere Gesetz ist also — namentlich da, wo die Gemeinden arm sind, den Ausmärkern weit schädlicher als das alte. —

Schaaff: Meine Absicht war, im Wesentlichen Das zu bemerken, was der Redner vor mir vorgebracht hat,

insbesondere auch gegen den Vorwurf der Aristokratie anzukämpfen... (Rindeschwender: Es soll kein Vorwurf sein, sondern ein Lob). Es kommt darauf an, was unter Aristokratie verstanden wird; wenn man der Aristokratie den Communismus entgegen setzt, nun, dann bin ich stolz darauf, daß ich zur Aristokratie dieser Kammer gehöre und nicht zum communistischen Theil. Uebrigens hat man noch nie gesagt, daß unsere Gemeindeordnung und das Gesetz von 1835 Produkte der Aristokratie seien. Ich muß sagen, es wundert mich sehr, daß die Petitionscommission diese Bemerkung im Bericht hat passiren lassen. Eine Aeußerung dieser Art von einer Commission ist etwas Unerhörtes in diesem Hause.

Fauth: Es scheint dieser Ausdruck dem Berichtstatter nur durch Versehen entschlüpft zu sein. In der Petitionscommission fand derselbe Anstoß, und der Berichtstatter wurde ersucht, ihn wegzulassen. Wahrscheinlich ist ihm im Lesen der Strich entgangen.

Weller: Ich will den Abg. Schaaff nur daran erinnern, daß bei Gelegenheit der Diskussion über das Gesetz vom Jahr 1835 in diesem Saale oft gesagt worden ist, es sei diese Abänderung der Gemeindeordnung eine Begünstigung der Aristokratie.

Der Commissionsantrag erhält die Genehmigung der Kammer.

Welte berichtet endlich

6. über die Petition des Müllers Landolin Fischer in Dürnbach, S. Krämer und L. Göhringer in Reichenbach, Prinzbach und Wittelbach, um Aufhebung der noch bestehenden Bannmühlenrechte, sodann

7. vieler Einwohner der Gemeinden Seelbach, Schönberg, Schutterthal und Kuhbach, im nämlichen Betreff.

Beilage Nr. 6.

Der Antrag der Commission geht auf Ueberweisung der Petitionen an das Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung, unter Bezugnahme auf die früheren dießfalligen Kammerbeschlüsse.

Lichtenauer: In der sicheren Erwartung, daß sich keine Stimme in diesem Hause gegen diesen Antrag erheben

werde, daß die Regierung in dem Bestreben, die Hindernisse, welche der Entfernung der von Privaten in Anspruch genommen werdenden Bannrechte im Wege stehen, hinweg zu räumen, mit erneuerter Kraft fortfährt und am nächsten Landtage eine Vorlage wegen Aufhebung derselben machen werde, beschränke ich mich darauf, den Antrag der Commission zu unterstützen. Ich hätte übrigens gewünscht, daß der Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium gegangen wäre.

Der Antrag der Commission wird hierauf zum Beschluß der Kammer erhoben.

B. Posselt erstattet Bericht über die Petitionen

- a. des Oeconomen Philipp Schwab in Hockenheim, und
- b. der Direction der landwirthschaftlichen Bezirksstelle zu Rastatt, das Verbot der Haltviehverstellung und die Errichtung einer Landviehleihs- und Viehaffecuranzkasse betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission schlägt vor, diese Petitionen unter Hindeutung auf die Adresse vom 11. October 1833 an das Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Mezger: Die Viehverstellung, wie sie in unserer Zeit getrieben wird, ist größtentheils ein wucherisches Geschäft. Die darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind wohlmeinend, allein sie können zu leicht umgangen werden. Das Gesetz schreibt vor, daß das Vieh, welches verstellt wird, tüchtig sein soll, um Nutzen zu bringen, es wird dem armen Mann dadurch Gelegenheit gegeben, sich ein Stück Vieh borgen zu können. Allein die Art und Weise, wie die Viehverstellung von den Juden betrieben wird, ist ganz dem Zwecke des Gesetzes entgegen. Sie geben dem armen Bauer ein junges Thier. Es braucht lange Zeit, bis es ihm zur Nutzung kommt. Wenn nun ein solches Kalbele einige Monate im Nutzen steht, so kommt die Zeit, wo das Thier trocken stehen muß, weil es trächtig ist und zwar in einer Zeit, wo die Kuh am kräftigsten ist. Will nun der Bauer dieselbe im Nutzen behalten, so wird sie ihm von dem Juden sehr hoch tarirt, und so umgekehrt nieder, wenn er sie abgeben will. Es ist nachgewiesen worden, daß die Juden auf solche Weise Geschäfte machen, die ihnen 100 bis 150 pCt. eintragen.

Die Schurkerei liegt einmal in der Taxation, dann aber darin, daß der Jude, so lange sein Vieh beim Bauer steht, immer Gelegenheit hat, an diesem zu rypfen. Bald holt er Eier, bald Butter, bald etwas Anderes. Wenn nun auch die Viehverstellung verboten würde, so würde Dief auch nicht viel helfen, weil der arme Mann dann das Vieh auf Kredit nehmen muß. Ich glaube, es gibt kein anderes Mittel, als wenn durch die Regierung oder durch den landwirthschaftlichen Verein darauf hingewirkt wird, daß Viehleihkassen errichtet werden. Gegenwärtig gibt es ganze Gemeinden, wo der arme Mann, wenn er eine Kuh braucht, sich an die Viehleihkasse wendet. Er bekommt von der Gemeinde ein Attestat, worin sie sich verbindlich macht, bei einem etwaigen Ausfall für den Betrag, welchen der Mann erhält, einzustehen. Die Gemeinden können Dief ohne Anstand thun, denn sie haben den einzelnen Bürger wegen der Allmüdnutzung, namentlich wegen dem Bürgergabholt, in der Hand. Ich stimme dem Commissionsantrag aus voller Seele bei.

Schaaff unterstützt in ähnlicher Weise den von der Petitionscommission gestellten Antrag.

Knapp: Ich bin auch damit einverstanden, daß es kein anderes Mittel gibt, dem wucherischen Treiben vorzubeugen, als die Errichtung von Viehleihkassen. Der Abg. Mezger hat bemerkt, es geschehe dieser Wucher durch die Juden. Ich theile seine Ansicht. Es gibt aber auch christliche Juden, die es ebenso machen.

Der Commissionsantrag erhält hierauf die Genehmigung der Kammer.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Beff.

Der Secretär
Baum.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung,
vom 7. Januar 1845.

Bericht der Petitionskommission

über die drei Petitionen

- a. der Gemeinde Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehnungen, Neuhausen, Steinegg, Hornberg, Schellbronn und Hohenwarth, um Aufhebung der vormals an die Grundherrschaft, jetzt an das Domänenrärar zu bezahlenden Bürger-einkaufsgelder;
- b. der Gemeinden Haslach, Bollenbach, Mühl-
lenbach und Fischerbach, die Abzugs- und Nachsteuer betreffend;
- c. der Gemeinden Neuershausen, Buchheim, Hugstetten und Hochdorf, um Aufhebung des Einkaufs- und Abzugsgeldes.

Erstattet von dem Abg. **Welte**.

Die Gemeinden Neuershausen, Buchheim, Hugstetten und Hochdorf, sodann Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehnungen, Neuhausen, Steinegg, Hornberg, Schellbronn und Hohenwarth beschwerten sich darüber, daß bei jeweiligen Bürgeraufnahmen auch noch Bürgereinkaufsgelder an die dortigen Grundherrschaften bezahlt werden müssen.

Desgleichen wird von den vier erstgenannten Gemeinden auch darüber Beschwerde geführt, daß bei der Auswanderung ihrer Einwohner die Grundherrschaft sogenannte Abzugsgelder beziehe.

Sämmtliche Gemeinden bitten die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß die Einkaufs- und Abzugsgelder aufgehoben werden.

Was nun die Bitte rücksichtlich der Abzugsgelder betrifft, so hat solche durch den früheren Kammerbeschluß über die Motion des Abg. **Böhme**, die Aufhebung und Ablösung des Abzugsrechtes, ihre Erledigung erhalten, und es kommt hier nur noch die Frage wegen der Einkaufsgelder zur Erörterung.

Diese Einkaufsgelder bestehen in Abgaben, welche bei

der bürgerlichen Aufnahme oder Niederlassung in Standes- und grundherrlichen Orten nebst den Bürgerannahmögeldern, welche die Gemeinden zu beziehen haben, noch an die Standes- und Grundherren entrichtet werden müssen.

Die Größe derselben ist verschieden, sie sind aber in der Regel noch höher als die an die Gemeinden zu entrichtenden-Bürgeraufnahmegelder, und betragen oft das Doppelte derselben.

Auf dem Landtage von 1831 legte die hohe Regierung gelegentlich der Berathung des Bürgerannahmegesetzes einen Gesetzesentwurf vor, wonach alle Bürger- und Hinterlassen-Einkaufsgelder, soweit solche nicht die Gemeindefassen zu beziehen haben, gegen eine aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung der Bezugsberechtigten aufgehoben werden sollten.

Die Mehrheit der Kammer verwarf aber den Gesetzesentwurf, indem sie einerseits die Behauptung aufstellte, daß diese Bürgereinkaufsgelder aus einem öffentlichen Schutz- oder Vogtei-Verhältnisse herrühren, und wegen des Aufhörens dieses Verhältnisses von den Standes- und Grundherren oder anderen Personen, als den Gemeinden, nicht mehr bezogen werden dürfen, andererseits aber auch die Ansicht bestand, daß die Gesamtheit keine Verbindlichkeit habe, für die einzelnen Gemeinden, wo dergleichen Einkaufsgelder noch bestehen, eine Loskaufsumme zu bezahlen.

Es wurde deshalb in das Bürgerannahmegesetz von 1831 §. 37 die Bestimmung aufgenommen:

„Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche bisher von anderen Personen, als von den Gemeinden bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten.“

Dieses Gesetz ist aber noch nie erfolgt. Die auf dem Landtage von 1835 von dem Abg. **Tscheppe** begründete Motion, welche die Erlassung eines solchen Gesetzes und überhaupt die Aufhebung oder Ablösung der Bürgereinkaufsgelder der Standes- und Grundherren beantragte, wurde von der Kammer verworfen, und auf eine später, während des Landtags von 1840 eingekommene Petition, welche denselben Antrag enthielt, die Tagesordnung beschloffen. Ihre Petitionskommission ist aber anderer Ansicht; sie glaubt nämlich, daß die Bürgereinkaufsgelder der

Standes- und Grundherren, wenn sie deren rechtmäßigen Bezug nachzuweisen vermögen, abgelöst und die Entschädigungen aus der Staatskasse bezahlt werden sollen, indem die Aufhebung derselben im öffentlichen Interesse liege, und durch die in der Verfassungsurkunde verheißene Rechtsgleichheit der staatsbürgerlichen Rechte aller Badener geboten sei.

Das Bürgerannahmengesetz von 1831 hat nämlich die Bürgerannahmegerelder der Gemeinden überall auf einemäßige und möglichst gleichförmige mit den Vortheilen, die eine Gemeinde dem neu aufgenommenen Bürger gewährt, im Einklange stehende Summe festzusetzen gesucht, und zwar hauptsächlich zu dem Endzwecke, um jedem Staatsbürger, wenn er die zur bürgerlichen Aufnahme erforderlichen Eigenschaften besitzt, seine Niederlassung in jeder Gemeinde, wo er sein Fortkommen am Besten zu finden hofft, zu erleichtern.

Dieser Zweck wird aber vereitelt, wenn in einzelnen Gemeinden nebst den Gemeindefassen auch noch andere Personen Bürgererkaufsgelder beziehen, weil diese die Niederlassung erschweren.

Ebenso steht dieser Bezug auch mit der durch die Verfassung zugesicherten Rechtsgleichheit im Widerspruche, wenn der eine Staatsbürger, welcher durch Verhältnisse veranlaßt oder genöthigt ist, sich in der Gemeinde eines standes- oder grundherrlichen Bezirkes niederzulassen, für seine Niederlassung große Abgaben bezahlen muß, von denen der andere Mubürger, der sich in einer landesherrlichen Gemeinde niederlassen kann, befreit ist.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, die vorliegenden Petitionen dem Gr. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung vom 6. Februar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über

mehrere Petitionen einer großen Anzahl Gemeinden des Schwarzwaldes, und zwar:

- a. des Amtsbezirks Neustadt,
- b. der Gemeinden Bubenbach und Oberbrändt,
- c. der Thalvogtei-Gemeinden Todtnau und
- d. beider Gemeinden Todtnauberg,

das Verbot der Dachbedeckungen mit Schindeln betr.

Erstattet von dem Abg. **Welte**.

Wie auf den früheren Landtagen, so sind auch auf dem gegenwärtigen mehrere Petitionen von einer Anzahl Gemeinden auf dem Schwarzwalde, wegen des Verbots der Dachbedeckungen mit Schindeln, eingekommen.

Die erste dieser Petitionen wurde von 16 Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt überreicht, und ist von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse jeder einzelnen Gemeinde unterzeichnet.

In derselben wird über die bau- und feuerschaupolizeilichen Vorschriften, wornach das Decken der Dächer künftighin nicht mehr mit Schindeln, sondern nur mit Ziegeln gestattet werde, Beschwerde geführt, und gebeten, daß die hohe Kammer dahin wirken möge, daß den petitionirenden Gemeinden die fernere Beibehaltung der Schindelächer überhaupt, oder doch wenigstens bei den alten Gebäulichkeiten, gestattet werde. Von den Petenten wird dabei angeführt, daß sie sich hierwegen schon an das Großherzogl. Ministerium und Staatsministerium gewendet, aber keine entsprechende Entschließung erhalten haben.

Eine zweite Petition ist von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse zu Todtnauberg im Amtsbezirke Schönau eingekommen. Dieselben beschweren sich ebenfalls über das Verbot der Dachbedeckung mit Schindeln, so wie auch insbesondere darüber, daß die Regierung des Oberrheinkreises

durch eine Verfügung vom 5. Januar v. J. selbst bei Reparaturen der altvorhandenen Schindeldächer den Gebrauch von Schindeln streng unter sagt, und das Bezugsamt angewiesen habe, diesem Unfuge auf das Kräftigste entgegen zu wirken.

Die Petenten bitten daher: die hohe Kammer möge bewirken, daß das Verbot der Dachbedeckung mit Schindeln in Bezug auf den Ort Todtnauberg außer Wirksamkeit gesetzt und den dortigen Bewohnern gestattet werde, ihre Wohnungen fortan mit Schindeln zu decken.

Zwei weitere Petitionen sind von den Bürgern zu Bubenbach und Oberbrändt im Amtsbezirke Hüfingen, und von den Thalvogteimeinden Todtnau, Alersteg, Muggenbrunn, Brandenburg und Schlichtenau eingekommen. Diese beschränken ihre Beschwerde darauf, daß auch die Hauptreparaturen der altvorhandenen Schindeldächer mit Schindeln untersagt seien, und schon dann, wenn nur die Umdeckung der Hälfte eines Schindeldaches geschehe, die Deckung nicht mehr mit Schindeln statt finden dürfe.

Sie bitten daher die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß die Reparaturen und Umdeckungen altvorhandener Schindeldächer von dem Verbote der Dachbedeckung mit Schindeln ausgenommen werden. Die Gründe, welche in den verschiedenen Petitionen zur Begründung der Beschwerden gegen das Verbot der Dachbedeckungen mit Schindeln, und für ihre ganze oder theilweise Dispensation von diesem Verbote aufgeführt werden, sind folgende:

1. Die Wohnungen der Petenten haben eine hohe und sehr raube Lage, sie liegen nämlich zum großen Theile am Fuße des Feldberges und sind deßhalb immerfort sehr heftigen Sturmwinden ausgesetzt.

Hiegegen, so wie gegen die dort während acht Monaten des Jahres hindurch fallenden Schneemassen und die hierdurch entstehende Kälte, bedürfen die Bewohner jener Gegend eines besondern Schutzes, den sie bisher unter ihren großen Stroh- und Schindeldächern gefunden haben. Die Ziegeldächer vermögen diesen Schutz nicht zu gewähren, indem durch sie der Schnee und die Nässe immer durchdringen und die Wohnungen feucht und ungesund machen, während Dies bei den Stroh- und Schindeldächern, welche dichter und fester sind, nicht der Fall ist.

2. Sind die Ziegeldächer in den hohen Gebirgsgegenden bei weitem nicht so haltbar, als die Schindeldächer. Die letzteren halten in der Regel dreißig bis vierzig Jahre, ja bis hundert Jahre, während die Ziegeldächer bereits alle Jahre Reparaturen erfordern, und bei heftigen Sturmwinden, wie sie auf den Höhen des Schwarzwaldes vorkommen, jeden Augenblick losgerissen und ganz abgedeckt werden können, wo dann für den Hausbesitzer, namentlich zur Winterzeit, sowohl rücksichtlich der Kosten, als wegen Mangel eines Schutzes gegen Schnee und Nässe, ein großer Uebelstand eintritt.

Die Petitionen enthalten einzelne Beispiele, wo ganz neue und mit Ziegeln gedeckte Häuser in kurzer Zeit durch Sturmwinde ganz abgetragen wurden, so daß neue Dachbedeckungen geschehen mußten.

3. In den höheren Gegenden des Schwarzwaldes finden sich keine oder nur ganz wenige Ziegelbrennereien vor, und es können solche in vielen Gegenden gar nicht angelegt werden, weil es an der dazu nöthigen Erde gebricht.

Die Dachbedeckung mit Ziegeln würde daher in diesen Gegenden auch mit zu großen Kosten verbunden seyn, während die Dachbedeckung mit Schindeln ganz geringe Kosten verursacht, weil dort das Holz wohlfeil ist und die Schindeln von jedem Hausbesitzer selbst gemacht werden können.

4. Das Hauptbaumaterial auf dem Schwarzwalde ist das Holz, daher die Wohnungen daselbst ganz, oder doch zum größten Theile von Holz gebaut sind. Dieselben sind nicht nur die wohlfeilsten, sondern auch der natürlichen Lage mehr entsprechend, weil sie bekanntlich gegen Kälte und Nässe bessern Schutz gewähren. Die Dächer sind sehr groß und ragen weit über die Stockmauern oder Seitenwände der Häuser vor, um die Wohnungen selbst mehr gegen die häufigen Schneegestöße und Winde zu schützen.

Ihre bisherigen Bedeckungen mit Schindeln sind viel leichter, als die mit Ziegeln, ebenso ist auch das Dachgebälke bei den Schindeldächern viel schwächer und anders construirt, als es bei den Ziegeldächern seyn muß. Die Dächer, welche bisher mit Schindeln bedeckt waren, würden daher im Falle einer Reparatur oder Umdeckung mit Ziegeln unter der Last derselben zusammenbrechen, ja selbst die hölzernen Hauswände würden die Last nicht immer

ertragen, und man würde also dadurch, daß man das Verbot der Dachbedeckung mit Schindeln auch auf Reparaturen der Dächer ausdehnen wollte, die Hausbesitzer nöthigen, nicht nur die Dächer anders zu decken, sondern auch ganz neue Dachstühle und stärkere Hauswände aufzuführen zu lassen, wodurch die Hausbesitzer in unnöthige und oft unerschwingliche Kosten versetzt würden.

5. Endlich liegen die Wohnungen auf dem Schwarzwalde, namentlich in den meisten petitionirenden Gemeinden, vereinzelt und oft in großer Entfernung von einander, so daß die Beibehaltung der Schindeldächer auch rücksichtlich der Feuergesährlichkeit keine großen Besorgnisse erregen kann.

Ihre Commission, meine Herren, anerkennt die Wichtigkeit dieser Gründe und findet mit den Petenten in dem unbedingten Verbote der Dachbedeckungen mit Schindeln und in der rücksichtslosen Ausführung dieses Verbotes für die Einwohner auf den Höhen des Schwarzwaldes eine übertriebene Härte. Man dringt ihnen dadurch eine Bauart auf, die sich mit der natürlichen Lage ihrer Wohnsitze gar nicht verträgt, und ihre Kräfte bei weitem übersteigt.

Die meisten Bewohner der höheren Gegenden des Schwarzwaldes sind düftig und müssen mit großer Anstrengung ihren Unterhalt verdienen. Sie besitzen außer ihren hölzernen Häusern und einigen magern Grundstücken Nichts, als was sie mit ihrer Handarbeit oder durch den Hausverkauf verdienen, und nöthigt man sie, statt ihrer bisherigen einfachen hölzernen Häuser mit Schindeldächern, solche von Stein zu bauen und mit Ziegeln zu decken, so ruinirt man sie zum großen Theile.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Zweck der polizeilichen Bauvorschrift, daß die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden sollen, ein guter ist, indem dadurch die Feuergefahr vermindert werden soll, allein die Nachteile und Schaden, die hierdurch den Bewohnern des Schwarzwaldes sowohl rücksichtlich ihres Vermögens, als rücksichtlich ihrer Gesundheit zugethen, überwiegen nach der vorigen Ausführung bei weitem die Vortheile, die man bei der Ausführung jenes Verbots erzielen kann, und die höchstens darin bestehen können, daß jährlich ein Paar Schwarzwälderhütten weniger abbrennen.

Der Antrag geht daher dahin, die vorliegenden Petitionen mit dringender Empfehlung dem großh. Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung, vom 6. Februar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Gemeinderaths in Nordschwaben, Beförderung der Ablösung des der Pfarrei Minseln daselbst zustehenden Zehntens betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Der Gemeinderath zu Nordschwaben behauptet, daß zwischen den dortigen Güterbesitzern und der Pfarrei Minseln über den ihr auf der Gemarkung Nordschwaben zustehenden Kleinzehnten schon vor mehreren Jahren ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen und dem katholischen Oberkirchenrathe zur Genehmigung vorgelegt worden, daß aber diese Genehmigung noch nie erfolgt sei, obwohl die Zehntpflichtigen solche bei dem Oberkirchenrathe schon mehrmals betrieben haben. Der Gemeinderath stellt daher Namens der Zehntpflichtigen die Bitte, daß die hohe Kammer dazu beitragen möge, daß die Genehmigung jenes Vertrags erteilt und das Zehntablösungsgeschäft beendigt werde.

Ihre Commission stellt aber den Antrag auf Tagesordnung, indem der Petent nicht behauptet, viel weniger nachweist, daß er sich schon mit einer Beschwerde gegen den Oberkirchenrath an die höhere Landesbehörde vergeblich gewendet habe, und sich aus der Petition auch nicht ergibt, wem eigentlich die Verzögerung der Vertragsgenehmigung zur Last falle.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung,
vom 6. Februar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Petition des Ochsenwirths Riggler von Bondorf,
dessen Beschwerde wegen Mißhandlung und Justiz-
verweigerung in einem Ehrenfränkungsprozeße betr.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Der Petent führt an:

„Im Jahre 1842 sei er nach der zu Bondorf stattgefundenen Wohlmannwahl, bei welcher er als Wahlmann gewählt wurde, vom dortigen Bezirksamte in eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung gezogen worden, um ihn als Wahlmann zu bestrafen.“

„In dieser Untersuchungssache seien Pfarrer Gernsbacher und Physikus Merklin zu Bondorf als Denuncianten und Zeugen wider ihn aufgetreten, und da er solche wegen Befangenheit zu verwerfen gesucht habe, so hätten beide eine Ehrenfränkungsklage gegen ihn erhoben, weil er sie angeblich als gedungene Zeugen erklärt habe. Obwohl diese Klage nicht erwiesen worden, habe ihn das Bezirksamt Bondorf dennoch durch Urtheil vom 28. Dezember 1842 in eine Arreststrafe von sechs Tagen verurtheilt.“

„Gegen dieses Urtheil habe er den Recurs sogleich angemeldet, und schon am 3. Jänner 1843 die Recurschrift dem Bezirksamte übergeben. Dieses habe aber die Schrift erst am 9. Jänner präsentirt und das großherzogliche Hofgericht die Recursausführung deshalb als verspätet verworfen, weil die Recurschrift nach deren Präsentatum erst am 9. Jänner, also um einen Tag zu spät, beim Bezirksamte übergeben worden sei. Er, Petent, habe hierauf um Restitution nachgesucht und sich zum Beweise, daß er die Recurschrift schon am 3. Jänner, oder jedenfalls drei bis vier Tage vor dem Ablaufe der Frist, dem Bezirksamte überreicht habe, auf die dort angestellten Actuare und Decopisten, die davon Wissenschaft gehabt, berufen, das Hofgericht habe aber, ohne die Zeugen zu vernehmen, sein

Restitutionsgesuch verworfen, und seine hiegegen beim großherzoglichen Oberhofgerichte und Justizministerium erhobene Beschwerde sei erfolglos geblieben.“

Hiermit verbindet Petent die Bitte, diese Sache öffentlich zu rügen und dem großherzoglichen Staatsministerium hiervon Kenntniß zu geben.

Nach der Ansicht Ihrer Commission handelt es sich hier aber um die Beschwerde gegen eine in einer Streitsache ergangene richterliche Verfügung, deren Prüfung der Kammer nicht zusteht, auch hat Petent keine Entbörung beim großherzoglichen Staatsministerium nachgewiesen, daher Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung,
vom 6. Februar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition mehrerer Bürger von Berg- und Thal-Krautheim, wegen der Größe der dortigen Gemeindeumlagen, der Beitragspflicht des Großherzogl. Fiskus als Güterbesizers und wegen übermäßigen Kosten-Aufwandes für die dortige Kirche und Schule.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Mehrere Bürger von Berg- und Thal-Krautheim beschwerten sich in zwei an die hohe Kammer eingereichten Eingaben darüber:

1. daß zur Bestreitung der Kosten für die dortigen Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten, so wie zur Unterhaltung des Gottes- und Schuldienstes enorme Umlagen erforderlich seien,

2. daß der Fürst von Salm, oder nunmehr der großherzogliche Fiskus, in dortiger Gemarkung das meiste und beste Grundeigenthum besitze, an den Gemeindeumlagen aber wenig oder gar nichts beitrage, daher die Zahlung derselben der dortigen Bürgerschaft, die mit ihrem Erwerbe

auf den Anbau von rauhen Abhängen und mageren Weinbergen beschränkt sei, bereits ganz zur Last falle.

Dabei beschuldigen die Petenten ihren früheren Pfarrer und Schulrector, als hätten diese hauptsächlich die Nothwendigkeit ihrer großen Gemeindeumlagen herbeigeführt, indem während der Zeit ihrer Verwaltung von 1828 bis 1842 nicht weniger als 8,000 fl. angeblich für Kirche, Pfarr- und Schulhaus auf Rechnung der Gemeinde vorausgabt worden seien, und darunter in der Rechnung manche Ausgaben vorkommen, die nicht für den angegebenen Zweck, sondern ganz widerrechtlicher Weise nur für Bequemlichkeiten des Pfarrers und Schulrectors gemacht worden seien. Sie, die Petenten, haben sich deshalb schon an die Großherzogl. Kreisregierung, sowie an das Großherzogliche Ministerium mit der Bitte um nähere Untersuchung dieser Sache, sowie überhaupt um Abhülfe ihrer Beschwerden gewendet, allein hieher noch keine entsprechende Entschliebung erhalten, weshalb sie sich mit derselben Bitte an die hohe Kammer wenden.

Nach der Ansicht Ihrer Commission kann aber die Kammer der Beschwerde und Bitte der Petenten weder in der einen, noch in der andern Beziehung abhelfen.

Die Größe der Gemeindeumlagen hängt in jeder Gemeinde von ihren Bedürfnissen ab, und wird durch die Gemeinde selbst oder ihre Verwaltungsbehörde bestimmt, und von der Staatsbehörde bestätigt. Die Kammer hat und vermag darüber keine Untersuchung anzustellen, ob die Umlagen zu groß sind, und wie sie beseitigt werden können. Den Umstand, daß der Großherzogl. Fiskus das größte und beste Grundeigenthum in der Gemarkung der Petenten besitze, kann die Kammer auch nicht ändern, weil der Erwerb des Grundbesizers in einer Gemarkung durch den Großherzogl. Fiskus oder eine andere inländische Person in keiner Weise beschränkt ist.

Insofern aber die Beschwerde der Petenten dahin geht, daß der Fiskus wenig oder nichts zu den Gemeindebedürfnissen beitrage, so ist seine Beitragspflicht wie die jedes anderen Güterbesizers durch das Umlagegesetz von 1837 festgesetzt, und wenn er nicht in dem dort festgesetzten

Maße beiträgt, so kann die Gemeinde deshalb bei den Verwaltungsbehörden klagen.

Zwar führt das Umlagegesetz für die armen Gemeinden, die keine Einkünfte haben, und in deren Gemarkung das meiste und beste Eigenthum oder Steuervermögen in den Händen des Fiskus oder anderer Ausmärker ist, eine immer fühlbarere Härte in so fern mit sich, als die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derselben einen Drittheil der Gemeindebedürfnisse zum Voraus decken müssen und dann erst die anderen zwei Drittel unter sie und die Ausmärker repartirt werden.

Man hat dieses Gesetz der Aristokratie der ersten und zweiten Kammer zu verdanken.

Seine Entstehung ist um so auffallender, als man sich schon seit längerer Zeit, und zwar mit Recht, immer über die Zunahme des Pauperismus und das Schwinden des Güterbesizes und übrigen Reichthums in die Hände einzelner Wenigen beklagt.

Allein die Petenten dehnen ihre Beschwerde darüber nicht aus und ihre Commission sieht sich auch nicht veranlaßt, deshalb einen Antrag zu stellen.

Was endlich die Beschuldigung gegen den Pfarrer und Schulrector betrifft, so konnten diese für sich allein der Gemeinde ohne Zustimmung ihres Verwaltungsrathes, oder ohne Ermächtigung der höhern Verwaltungsbehörde keine unnöthigen Baukosten verursachen, und wenn rücksichtlich ihrer Verausgabung eine Widerrechtlichkeit von Seiten des Pfarrers oder Schulrectors unterlaufen seyn sollte, so steht der Gemeinde hierwegen nicht nur der Weg der Beschwerde an die Verwaltungsbehörden, sondern auch der Rechtsweg zu. Vor die Kammer aber eignet sich die Sache nicht und der Antrag Ihrer Commission geht auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung,
vom 6. Februar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die Petitionen

1. des Müllers Landolin Fischer von Dörlinsbach, im Amtsbezirke Ettenheim, sodann den Mühlenbesitzern zu Reichsbach, Prinzbach und Witzelbach, im Oberamtsbezirke Lahr;
2. den Einwohnern der Gemeinden Seelbach, Schönberg, Schutterthal und Ruhbach, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Nach der Anführung der Petenten wird von den Mühlenbesitzern Michael Müller und Jakob Brucker von Seelbach, so wie von Benedikt Gble von Schutterthal gegen die Gemeinden Seelbach, Schutterthal, Schönberg und Ruhbach ein Bannrecht ausgeübt, vermöge dessen die Bewohner dieser Gemeinden gehalten sind, ihre Früchte bei den vorbenannten Mühlenbesitzern mahlen zu lassen, so wie auch in den Anstalten derselben ihren Hanf zu reiben, und das Dehl pressen oder schlagen zu lassen. Die Petenten beschwerten sich nun nicht allein über die Härte dieses Zwanges an und für sich, sondern beklagen sich auch insbesondere deßhalb, weil sie in den gedannten Mühlenanstalten nicht gehörig bedient werden, ja wegen öfters eintretendem Mangel der nöthigen Wasserkraft dieser Werke nicht gehörig bedient werden können, daß aber dessenungeachtet das Bezirksamt Lahr nicht nur den bannpflichtigen Einwohnern den Besuch anderer Mühlenanstalten untersagt, sondern auch fremden nicht bannberechtigten Müllern verboten habe, in den bannpflichtigen Orten Früchte abzuholen. Schon die Kammer von 1825 hat das Institut der Bannrechte zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht, und in einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog die baldige Aufhebung oder Ablösung derselben beantragt. Mit größerer Theilnahme und Gründlichkeit hat aber die Kammer von 1831 sich über die Abschaffung der Bannrechte berathen. Sie sprach

einmüthig die Verwerflichkeit der Bannrechte aus, indem solche mit einer besseren und regsamern Ausbildung der Gewerbeverhältnisse nicht verträglich seien, und überdies für die Bannpflichtigen eine unvernünftige Härte enthalten.

Es giebt auch in der That kein gehässigeres und drückenderes Monopol als ein Bannrecht, vermöge dessen z. B. die Bewohner eines gewissen Ortes ihre Früchte oder Erzeugnisse nirgends anders als in der bannberechtigten Anstalt zum Genuße oder sonstigen Gebrauche zubereiten lassen dürfen. Man denke sich dabei nur den Fall, der oft vorkommt, daß unter den Bannpflichtigen sich eine arme Familie befindet, und ihre wenigen mit vieler Mühe erworbenen Früchte bei einem bannberechtigten Müller mahlen lassen muß, mit dem sie in einem feindseligen Verhältnisse steht, und der gerade dieses Verhältnisses wegen ihr die Früchte so schlecht mahlt, daß das Mehl bereits nicht gebraucht werden kann, oder die Früchte nicht zur gehörigen Zeit mahlt, so daß die Familie, weil sie das Mehl zu lange nicht erhält, hungern muß.

Zwar bestimmt das Gesetz, daß der Bannberechtigte die Bannpflichtigen gehörig bedienen solle, allein damit ist dem armen Manne kein genügender Schutz gegeben, indem er eine Klage wegen Zeitversäumniß oder Kosten nicht wohl anstellen kann, oder aber mit dem Beweise nicht aufkommt, daß und was er für Früchte und zu welcher Zeit an den Müller zum Mahlen übergeben habe.

Die zweite Kammer von 1831 hat deßhalb in einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzentwurf gebeten, wodurch alle Bannrechte ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen.

Die erste Kammer ist zwar dieser Adresse nicht beigetreten, hat aber eine andere Adresse vorgeschlagen, wodurch die Großherzogl. Regierung gebeten wurde, vorerst noch eine nähere Untersuchung der Natur und des Umfangs der noch bestehenden Bannrechte vornehmen, und mit den Berechtigten wegen unentgeltlicher Aufhebung derselben Unterhandlungen einleiten zu lassen, und in so fern auf diesem Wege die Bannrechte nicht gehörig beseitigt werden können, einen Gesetzentwurf über die Ablösung derselben der Kammer vorlegen zu lassen.

Dieser Adresse ist dann später auch die zweite Kammer

wenn sie gleich mit deren Motivirung nicht einverstanden war, deshalb beigetreten, um auf jedem Wege bald möglichst die Abschaffung der Bannrechte zu erzielen.

In dessen Folge hat die Großherzogl. Regierung auf dem Landtage von 1835 einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Bannrechte überhaupt vorgelegt, und nachdem dieser Entwurf von der ersten Kammer verworfen worden war, legte sie einen andern Gesetzentwurf vor, wodurch die zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Bannrechte aufgehoben wurden, und diesen Entwurf haben dann auch beide Kammern angenommen.

Die übrigen von den Standes- und Grundherren oder anderen Privaten angesprochenen Bannrechte sind dagegen zum größern Theile im Wege der Prozesse verschwunden, weil die angeblich Berechtigten im Falle des Widerspruchs ihrer Bannrechte in der Regel keinen Beweis eines ehrlichen oder rechtmäßigen Besizes aufbringen konnten.

Es kann also die Zahl der Bannrechte nicht mehr sehr groß seyn, allein es sind rücksichtlich der noch bestehenden dieselben Gründe für deren Beseitigung vorhanden, die man für die früheren Kammerbeschlüsse von 1825 und 1831 aufstellte, weshalb Ihre Commission den Antrag stellt, die vorliegenden Petitionen, in so weit dadurch die Aufhebung der Bannrechte bezweckt wird, unter Bezug auf diese früheren Kammerbeschlüsse, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu geeigneter Berücksichtigung zu überweisen.

In so weit die Petenten sich aber auch darüber beschwerten, daß sie in den Bannmühlen nicht gehörig bedient werden, und daß ihnen dessenungeachtet die Benutzung anderer Anstalten untersagt worden sei, so sah sich Ihre Commission nicht veranlaßt, in die Beschwerde näher einzugehen und einen Antrag hierwegen zu stellen, indem das Landrecht für dergleichen Beschwerden hinreichende Bestimmungen enthält, und die Petenten sich hierwegen an den Richter zu wenden haben.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung, vom 6. Februar 1845.

Bericht der Petitionscommission

über die Bitte

des Deconomen Philipp Schwab in Hockenheim und der Direction der landwirthschaftlichen Bezirksstelle zu Rastatt, das Verbot der Halbviehverstellung und die Errichtung einer Landes-Viehleih- und Viehasscuranz-Kasse betreffend.

Erstattet von dem Abg. Pöfzell.

In diesen Petitionen wird ein Gegenstand wieder zur Sprache gebracht, der schon auf dem Landtage von 1833 in Folge einer Motionsbegründung des damaligen Abg. Grimm einer gründlichen und sorgfältigen Berathung unterworfen wurde.

Es ist dieses die in L.R.S. 1831 und in seinen Zusätzen bezeichnete gemeine oder uneigentliche Viehverstellung, oder vielmehr die Ausartung, in welcher diese gesetzlichen Bestimmungen in unserm Lande zur Anwendung kommen.

Dieser Landrechtssatz lautet mit seinen Zusätzen also:

„Wer Melkvieh einem Andern giebt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag, den er inzwischen davon hat.

- a. Das Vieh muß in diesem Falle tüchtig sein, trüchtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern.
- b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf.
- c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werthes des einstellenden Vieh's zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der

Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

d. Die Zeit der Einstellung kann willkürlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht.

Diese Bestimmungen enthalten nichts, was der Billigkeit nicht angemessen wäre, sie können, bei richtiger Befolgung, dem einstellenden Landmanne, gegenüber dem Versteller, keinen besonderen Nachtheil bringen, der Vortheil Beider ist nach deren Leistung bemessen.

Es ist hier von Melkvieh, als solchem, die Rede, also von Vieh, das gemolken wird, oder wenigstens in kurzer Zeit dazu tauglich, also von Vieh, das wenigstens zwei Jahre alt ist.

Der Versteller (Eigenthümer) des Viehes behält sich für die Zinsen seines Kapitals die Jungen des Thieres vor, während der Einsteller für seine Mühe und Futterkosten durch den Milchvertrag belohnt wird. In diesem Falle trägt auch der Versteller allein das Risiko für allenfallsigen Verlust des Viehes.

Der Zusatz e erweitert den Vertrag auch noch dahin, daß Derjenige, welcher die Hälfte des Werthes und das halbe Risiko übernehmen kann, alsdann auch die Hälfte der jungen Kinder erhält.

Immer ist aber nur die Rede von Melkvieh, oder wenigstens solchem, was in kurzer Zeit einen Milchvertrag erwarten läßt; vom Einstellen junger Thiere zur Nachzucht, welche auf längere Zeit keinen Milchvertrag erwarten lassen, schweigt das Gesetz gänzlich, und die Stellen, die auf Vermehrung bis zu Drei deuten, sind augenscheinlich nur für Kühe zu verstehen, welche bereits ihren Milchvertrag gewähren.

It nun, wenn man das Gesetz auf diese Art richtig auslegt und anwendet, (was schon aus den älteren und namentlich aus der Verordnung vom 23. Januar 1747 klar erhellt, wo ausdrücklich gesagt ist, daß das zu verstellende Vieh wenigstens zwei Jahre alt sein soll, auf welche ältere Verordnungen Brauer in

seinem Commentar Bd. III. S. 631 ausdrücklich hinweist, indem er sagt: Da man über die bei uns am häufigsten vorkommende uneigentliche Viehverstellung schon eigenlandsübliche Rechtsbestimmungen gehabt, so habe man nöthig gefunden, das Wesentliche daraus in das Landrecht überzutragen), ist nun, sagen wir, wenn das Gesetz auf diese Art ausgelegt und angewendet wird, der zu erwartende Vortheil unter beiden contrahirenden Theilen möglichst gleichmäßig vertheilt, so findet doch bei jener Art von Auslegung und Anwendung, wie sie von den Petenten und früher auch vom Abg. Grimm geschildert wird, und wie sie bei uns am häufigsten vorkommt, gerade das Gegentheil statt.

Hiernach übergiebt gewöhnlich der Versteller dem Einsteller durchaus nicht ein bereits nutzbares oder doch in kurzer Zeit nutzbar werdendes Melkvieh, sondern der Bauer muß das ganz junge Kind noch erst dazu erziehen, indem er es noch geraume Zeit zu füttern und zu pflegen hat, bis es nur zum Farren gelassen werden kann. Von letzterem Zeitpunkte an gehen dann noch neun, bei Aufbehalten des Kalbes auch zehn bis elf Monate hin, bis er nur daran denken kann, einen Milchvertrag zu erhalten, und da bekanntlich junge Erstlinge nur wenig Milch geben, sich auch früher trocken stellen, als wirkliches Melkvieh, so erhält er dann durchaus nicht, was ihm gebührt und das Gesetz will. Dieser Fall tritt erst nach dem zweiten Kalben ein, weil aber alsdann abgetheilt wird, so hat der Bauer, wenn er dem Juden die Kuh nicht um einen hohen Preis vergüten will, das Zusehen.

Die Petenten stellen, wie auch schon früher der Abg. Grimm that, Beispiele und Berechnungen solcher Halbvieverstellungsverträge auf, aus welchen sich ergibt, daß der Versteller, bei dem ganz jungen Alter des eingestellten Kindes einen wahrhaft wucherlichen, bis zu 100 Prozent und darüber ansteigenden Zins bezieht.

Diese Art von Viehverstellung bietet nicht jene Gleichheit des Gewinns dar, welche das Gesetz von einem solchen Vertrage verlangt, sie ist folglich gar nicht im Gesetze begründet und erscheint bei der ungeheuren Uebervorteilung des einen Theiles als ein wahres Wuchergeschäft.

Diese Uebervortheilung wird noch dadurch gesteigert, daß der Versteller sich überdies mancherlei Leistungen an Milch, Butter, Früchten und dergleichen bedient, und daß eine willkürliche Schätzung des Viehes beim Einstellen und beim Vertheilen stattfindet. In beiden Petitionen wird Letzteres besonders hervorgehoben und gebeten, gesetzlich bestimmen zu wollen, daß solche Viehverstellungsverträge vor dem Bürgermeister oder dem Gemeinderathe zu protokollieren seien, und daß das Vieh beim Einstellen und Vertheilen gerichtlich abgeschätzt werden müsse.

Auch war man auf dem Landtage von 1833, als der vom Abg. Bader darüber erstattete, umständliche und erschöpfende Bericht zur Berathung kam, allseits darüber einverstanden, daß diese Art von Viehverstellung ein wahrhaft wucherliches, für den ärmeren Landmann höchst verderbliches Gewerbe, und daß es dringend geboten sei, Maßregeln dagegen zu ergreifen. Es wurde eine ehrenvolle Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, welcher auch die hohe erste Kammer beiratet, und darin gebeten: eine Revision der die Halbviehverstellung betreffenden Landrechtsätze unter Berücksichtigung der eingezogenen Erkundigungen anordnen, und das Resultat in einem Gesetzesentwurfe, welcher zweckmäßige, die Uebervortheilungen hindernde Bestimmungen enthält, dem künftigen Landtage vorlegen zu lassen.

Wenn nun aus dem oben Gesagten die Unrechtmäßigkeit und wucherliche Natur dieser bei uns üblichen Viehverstellungsverträge sich deutlich ergiebt, so drängt sich die Frage auf, ob es nicht am gerathensten wäre, ein unbedingtes Verbot dagegen ergehen zu lassen. Auch wurde diese Frage auf dem Landtage von 1833 aufgeworfen, und es wurde von mehreren Seiten ein solches Verbot beantragt.

Bürden in den Landestheilen, wo dieses Viehverstellen üblich ist, Viehleihekassen in allen Gemeinden den verdienten Anklang finden, wodurch ärmere, rechtliche Gemeindeglieder die nöthige Gutsprache finden könnten, so wäre ein ganz unbedingtes Verbot gewiß das beste. Bei der zu Heidelberg für Landgemeinden errichteten Sparkasse, womit eine Viehleihekasse verbunden wurde, ist der Nutzen

zu ersehen, den jene Ortsbürger genießen, die auf Gutsprache ihrer Gemeinden das zur Anschaffung erforderliche Geld gegen (5 Prozent) billige Zinse erhalten können.

Wean aber, wie dieses bei so vielen Gemeinden leider der Fall ist, die Gemeinden zu engherzig sind, um sich zu einer solchen Gutsprache zu verstehen, oder wenn die Ortsvorstände entweder zu träg sind, um sich eine neue Last aufzuladen zu wollen, oder weil sie fürchten, nicht mehr an ihre Posten gewählt zu werden, wenn sie sich mit einigen Lüderlichen aus dem Orte verunreinigen, denen sie gezwungen sind, die nachgesuchte Garantie abzuschlagen, so kann dann der Fall eintreten, daß wirklich Aermere, Bedürftige kein Vieh erhalten können, oder daß sie das Geld dazu um wucherliche Zinsen entlehnen müssen, was für sie empfindlicher wäre, als wenn sie vom Versteller um ein Stück Vieh betrogen würden.

Daß solche Viehleihekassen nicht unter unmittelbarer Leitung des Staates und auf Kosten desselben errichtet werden können, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Es wird hauptsächlich Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins, beziehungsweise der Kreisabtheilungen desselben sein, mit aller Kraft auf deren Errichtung hinzuwirken. Die Heidelberger Viehleihekasse, die erst recht im Aufblühen ist, zeigt, was hierin geschehen kann. Dieselbe hatte bis zur Generalversammlung von 1843 schon an 12000 fl. für Viehkäufe ausgetheilt, und in den Orten, wo Gutsprache geleistet wird, ist diese Viehverstellung fast ganz unterdrückt. Dasselbe bestätigt die Direction der landwirthschaftlichen Bezirksstelle in Rastatt.

Auch Ihrer dormaligen Commission scheint es deshalb unumgänglich nothwendig zu sein, daß der mißbräuchlichen und wucherlichen Auslegung und Anwendung der mehrerwähnten Gesetzesstelle möglichst entgegen gearbeitet werde.

Das in diesem Landrechtsätze 1831 und seinen Unterabtheilungen enthaltene Gesetz umfaßt zwar die hauptsächlichsten Bestimmungen, die bei richtiger Auslegung und Anwendung einen wucherlichen Mißbrauch unmöglich machen müßten, allein die tägliche Erfahrung lehrt, daß dieses nicht der Fall ist, und daß unsere Landleute dadurch

in den größten Schaden gebracht und nicht selten ganz zu Grunde gerichtet werden.

Eine Abänderung oder Aufhebung des fraglichen Gesetzes kann Ihre Commission aus angeführten Gründen nicht in Antrag bringen, sie würde zudem ganz nutzlos sein. Die hohe Regierung wird den von den Petenten erstrebten, wohlthätigen Zweck am besten durch klare, deut-

liche Belehrung über das Gesetz und durch möglichste Ermunterung zu Errichtung von Viehweiden erreichen.

„Der Antrag Ihrer Commission geht dahin, diese Petitionen unter Hindeutung auf die ehrerbietige Adresse vom 11. October 1833 an das Großherzogl. hohe Staatsministerium zu überweisen.“